



Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 18

- > Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten vom 01.04.2021
- > Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.03.2021 sowie vom 29.03.2021
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Bebauungspläne Am Roten Berg; Ringelberg; Lingel-Quartier; Magdeburger Allee; Schmira
 - Registrierungspflicht Ferienwohnungen
 - Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Stadtentwicklung
 - Aktionsplan Wohnungslosigkeit
 - Toilettenbewirtschaftungskonzept
- > Wahlhelfer gesucht!

Nichtamtlicher Teil:

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 19 bis 22

- > Ausschreibungen: Stellenangebote; Immobilie; Interessenbekundung Projekt „Agathe“
- > Halteverbote zur Straßenreinigung

Seite 23 bis 28

- > Stadtradeln beginnt; VHS-Kurse
- > Kulturtipps Erfurter Museen
- > EVAG startet mit neuem Liniennetz
- > Ein blühender Schottergarten für die Buga

ZUR AMTSBLATT-AUSGABE VOM 26. MÄRZ 2021

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Erfurt wurden die Buchstaben-Kombinationen „io“ und „il“ in großer Anzahl durch ein Apostroph ersetzt. Dabei handelte es sich um einen Fehler bei der Übertragung der Daten aus der Vorstufe in den Produktionsprozess der Druckplatten. Trotz umfangreicher Suche und tiefgründiger Recherche durch die IT-Betreuung kann nicht in Gänze geklärt werden, wie es zu diesem Fehler gekommen ist. Bislang ist er noch nicht wieder aufgetreten, es blieb bei einem einmaligen Phänomen. Es wurden umgehend zusätzliche Kontrollen eingebaut, um eine Wiederholung zukünftig zu vermeiden. Wir bedauern den Fehler und bitten alle Leserinnen und Leser des Amtsblattes um Entschuldigung.

Druckzentrum Erfurt ■

60 Jahre nach dem ersten bemannten Raumflug



Juri Gagarin bei seinem Besuch in Erfurt im Jahr 1963. Foto: Stadtarchiv Erfurt

Erinnerungen an Juri Gagarin

Der erste Mensch im Weltall ist in Erfurt noch sehr präsent

Vor 60 Jahren flog Juri Gagarin als erster Mensch ins All. Im Alter von 27 Jahren schrieb er am 12. April 1961 Raumfahrtgeschichte. In 108 Minuten umrundete er mit seiner Mission Wostok 1 die Erde – ein Triumph für die UdSSR und ein Schock für die Amerikaner im Wettstreit der beiden Großmächte um die Vorherrschaft Weltraum.

1963 besuchte der Raumfahrtpionier die damalige DDR, seine Reise führte ihn auch nach Erfurt. Hier stand ein Empfang beim damaligen VEB Pressen- und Scherenbau „Henry Pels“ auf dem Programm, der seinerzeit in Größenordnungen für den Export in die Sowjetunion produzierte. In der Thüringenhalle wurde er mit Begeisterung willkommen geheißen. Kinder überreichten ihm Zeichnungen von seinem Weltraumflug und die Blumenstadt Erfurt hielt für ihren Ehrgast eine besondere Überraschung bereit: Einen Strauß einer neugezüchteten Dahlie. Kurzerhand taufte er sie auf Gagarin-Dahlie.

Die kleine, tiefrote Ball-Dahlie war eine spezielle Züchtung der Firma N.L. Chrestensen. Viele Jahre galt sie als ausgestorben, bis sie im Jahr 2011 im Garten der Erfurterin Hiltrud Helmert wiederentdeckt wurde. Nachgezüchtet aus ihrer Knolle ist die Gagarin-Dahlie noch heute präsent. Während der Gagarin-Tage 2011 wurde die Dah-

lie vom russischen Botschafter auf dem Gelände des Egaparks in die Erde gebracht. Auch im Buga-Jahr wird sie dort zu sehen sein, auf einem Beet am großen Springbrunnen gegenüber des Gärtnerreichs gemeinsam mit Neuheiten ihrer Art.

Was ist noch von Juri Gagarin geblieben? Vielerorts wurden Schulen nach ihm benannt, Straßen und Plätze tragen seinen Namen, ebenso ein Mondkrater und ein Asteroid.

Hier in Erfurt ist er mehrfach sehr präsent. Seit 1964 trägt der größte Innenstadtring seinen Namen. Dort befindet sich auch die Juri-Gagarin-Büste. Sie ist ein Geschenk des sowjetischen Bildhauers Lew Kerbel an die Stadt Erfurt und ein Zweitguss des Denkmals auf der Allee der Kosmonauten in Moskau. Zur Einweihung der Monumentalplastik 1986 war der Künstler persönlich anwesend, die Einweihung selbst blieb Siegmund Jähn vorbehalten, dem ersten Deutschen im All.

Am südlichen Juri-Gagarin-Ring gibt es seit 2013 an einer Hauswand ein riesiges Bildnis des sowjetischen Kosmonauten. Es ist das Werk Erfurter Graffiti-Künstler, in Auftrag gegeben durch die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Für Häme ist in der Glaskugel kein Platz

In der Stadt gibt es eine Redewendung. „Wir haben leider keine Glaskugel“, lautet die. Gemeint ist: „Wir können nicht in die Zukunft schauen.“ Noch nie war dieses geflügelte Wort so stark im Gebrauch wie vor dem 23. April. Immer, wenn mich Journalisten fragen, ob die Bundesgartenschau pünktlich eröffnet wird, verwende ich es. Denn Stadt und Buga gGmbH sind bereit, die Schau termingenau zu eröffnen. Aber: Alles hängt von Berlin ab. Welche Vorgaben macht der Bund, der jetzt die Corona-Hoheit an sich zieht, den Ländern zur Öffnung von zoologischen und botanischen Gärten? Am Dienstag, an dem ich das hier schreibe, habe ich darauf keine Antwort. Vielleicht wissen Sie heute, wenn Sie diese Zeilen lesen, schon mehr.

In diesem Dilemma ist es auch nicht hilfreich, dass Schlaumeier raten, die Buga zu verschieben oder abzusagen. Ganz klar: Beides ist keine Option. Vor allem hat das finanzielle Gründe. Würden wir die Bundesgartenschau auf 2022 verschieben, kostete das eine Millionen-summe mehr. Beispielsweise für die viel längere Beschäftigung von temporären Mitarbeiterinnen der Buga

gGmbH. Zum anderen würde es auch den Vorgaben des Fördermittelgebers widersprechen.

Unpassend finde ich Häme und Schadenfreude, die uns im Corona-Buga-Kontext entgegenschlagen. „Geschieht euch recht, wenn es in die Hose geht.“ Wer so etwas schreibt, denkt nicht über den Haarsatz hinaus. Natürlich ist die Buga nicht nur die „Blümchenschau“, die „den da oben“ (Original-Grammatik) dient. Sie ist ein nachhaltiges Stadtentwicklungsprojekt. Nur durch die Buga-Millionen bekamen die Geraaue (nun der größte und modernste Landschaftspark Thüringens), der Egapark (war in die Jahre gekommen) und der Petersberg (war bisher wenig mehr als ein Aussichtspunkt) eine Frischzellenkur. Alle Drei bieten ein Plus an Lebensqualität.

Da ist es nur fair, wenn die „Geldgeberin“ Buga zumindest als das wertgeschätzt wird. Drücken Sie die Daumen, dass es heute in einer Woche pünktlich losgeht!

Daniel Baumbach,
Rathaussprecher

Breitere Kreuzung – weniger Staus



V. l.: Tobias Hase (Bauleiter), Stefan Kahle (Geschäftsführer Strassing), OB Andreas Bausewein, Alexander Reintjes (Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes) und Stefan Truckenbrodt (Bereichsleiter) geben symbolisch die umgestaltete Kreuzung frei.

Das Problem im Erfurter Westen war lange bekannt: Nach Großveranstaltungen auf der Messe oder im Egapark staute sich der Verkehr. Wer über Schmira in Richtung Gotha bzw. Autobahn fahren wollte, musste lange warten, um über die Ampel zu kommen.

Das sollte künftig besser funktionieren. In den vergangenen Wochen wurde der Knoten Eisenacher Straße - Hersfelder Straße ausgebaut. „Manche Dinge brauchen Zeit und Geld, doch am Ende zählt das Ergebnis“, resümierte OB Andreas Bausewein bei der Freigabe am vergangenen Freitag.

Die kombinierte Links- und Rechtsabbiegespur war bisher nur 25 Meter lang. Nach dem Umbau ist die Aufstellfläche vor der Ampel in beiden Spuren 100 Meter lang. Durch die Aufweitung der Fahrbahn und die Optimierung der Ampelschaltung können in einer Grünphase doppelt so viele Fahrzeuge die Kreuzung passieren, der Verkehr wird künftig wesentlich besser abfließen. Zudem wurde die gesamte Fahrbahnoberfläche auf einer Länge von 185 m erneuert, die vorhandene Ampelanlage umgebaut.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch, Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen im Bürgeramt nur mit Termin. Damit soll der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen unter größtmöglicher Vermeidung von persönlichen Kontakten Rechnung getragen werden. Wir bitten um Verständnis, dass manche Anliegen nur schriftlich oder telefonisch geklärt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen finden Sie unter:

➔ www.erfurt.de/buergeramt

Das Bürgeramt ist bis auf Weiteres nicht mehr frei zugänglich. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (sogenannte Community-Masken reichen aus).

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich	
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr	Do von 14 Uhr bis 16 Uhr
Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834

Für Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnis- und Meldeangelegenheiten nutzen Sie die Terminvereinbarung unter:

➔ www.erfurt.de/buergerservice

Ausländerbehörde 655-7864
Die Ausländerbehörde nimmt ihren Dienstbetrieb für den Publikumsverkehr eingeschränkt wieder auf. Eine Vorsprache ist NUR mit Termin möglich. Terminvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 01.04.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 36 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSars-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgende Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

1. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Gesichtsmaske im Öffentlichen Raum wird wie folgt verfügt:

(1) Jede Person hat zusätzlich zu der Verpflichtung aus der Thüringer Verordnung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung diese im Stadtgebiet Erfurt auch wie folgt zu tragen:

- a. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von körpernahen Dienstleistungen am Menschen haben die Beschäftigten bzw. die Dienstleistungserbringer als Mund-Nasen-Bedeckung eine FFP2-Schutzmaske oder gleichwertige Maske ohne Ausatemventil zu tragen, ergänzt durch eine Schutzbrille zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten,
- b. ergänzend zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Thüringer Verordnung gilt für Ärzte und Therapeuten sowie deren Personal bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahn- oder augenärztlichen Maßnahmen) die Verpflichtung, eine FFP2-Schutzmaske oder FFP3-Maske oder gleichwertige Maske jeweils ohne Ausatemventil ergänzt durch eine Schutzbrille zu tragen,

c. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern haben die Beschäftigten und Kunden eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zu tragen,

d. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zu tragen und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechtheimer Straße	Benaryplatz
Benediktspatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borngasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofgasse	Kleine Ackerhofgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergkstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martinkloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weißer Gasse	Weißfrauengasse
Weitengasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Ziegengasse	Zur Grünen Schildmühle		

Fortsetzung von Seite 3

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl aus der Thüringer Verordnung als auch dieser Allgemeinverfügung nicht.

(3) Es gelten folgende Ausnahmetatbestände: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält. Das Gesundheitsamt erteilt auf Antrag bei entsprechender Glaubhaftmachung eine Befreiung. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

2. Untersagter Alkoholkonsum

Der Ausschank von Alkohol bleibt im gesamten Stadtgebiet (vgl. zum Stadtgebiet § 2 der Hauptsatzung) im öffentlichen Raum untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in dem unter Punkt 1 Abs. 1 d) definierte Geltungsbereich, welcher dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt, untersagt.

Darüber hinaus ist im gesamten Stadtgebiet der Konsum von Alkohol an nachfolgenden Orten untersagt

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) und
- in Straßenunterführungen sowie

- vor Einzelhandelsgeschäften und auf öffentlichen Parkplätzen.

3. Spezialmärkte

Spezialmärkte im Sinne von § 68 der Gewerbeordnung sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch § 22 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung von der Schließung ausgenommen sind, untersagt.

4. Teilnehmerbeschränkungen bei Versammlungen

(1) Die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen beschränkt sich im Stadtgebiet bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

- a) auf 100 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und
- b) auf 25 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie

bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in jedem Fall auf 10 Personen. Die danach jeweils tagesaktuelle Teilnehmerzahl wird an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 ausgehängen und kann auf der Seite

 www.erfurt.de/coronavirus/ef136830 abgerufen werden.

(2) Menschen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sowie mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen an einer Versammlung nicht teilnehmen.

(3) Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person einer Versammlung unter freiem Himmel soll über das Infektionsschutzkonzept nach § 14 der Thüringer Verordnung und deren Einhaltung Versammlungsteilnehmer frühzeitig in geeigneter Form informieren.

5. Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte

Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte dürfen ausschließlich innerhalb der Kirchengebäude sowie auf abgegrenzten Kirchgärten und -höfen unter Beachtung der entsprechenden Infektionsschutzregeln stattfinden.

6. Besuche in Krankenhäusern

Vorbehaltlich abweichender Anordnung der Hausleitung vor Ort sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

7. Tagespflegeeinrichtungen

Entsprechend § 30 Abs. 9 Satz 2 der Thüringer Verordnung sind Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geschlossen zu halten. Die Tagespflegeeinrichtungen sollen innerhalb der Schließzeit, die Rahmenbedingungen für eine Öffnung sowie die Vorlage des einrichtungsbezogenen Besuchs- und

Infektionsschutzkonzept beim Gesundheitsamt schaffen.

8. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 29.04.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 17.03.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri -Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

 stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 01.04.2021

(Siegel)

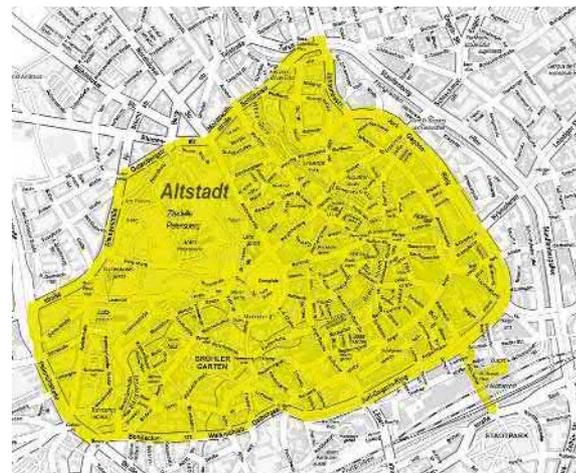
Landeshauptstadt Erfurt

gez. i. V. Hofmann-Domke

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 (Geltungsbereich)



Bekämpfung der Geflügelpest Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung

Die Stadtverwaltung Erfurt erlässt folgende tiergesundheitsrechtliche

Allgemeinverfügung

Aufgrund des Ausbruches der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung bei Geflügel in Kleinrudestedt (Landkreis Sömmerda) am 29.03.2021, wird die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Erfurt zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.03.2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erfurt.

2. Diese Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

3. Die Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Hinweise

Für den Sperrbezirk gilt mit Feststellung des Ausbruches insbesondere Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde
3. unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden;
5. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

6. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel müssen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
7. Betriebseigene Fahrzeuge müssen abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten;
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
10. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden; das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.)
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
12. Transportfahrzeuge und Behälter, ..., sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Für das Beobachtungsgebiet gilt mit Feststellung des Ausbruches insbesondere Folgendes:

1. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
3. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Weitere Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef138118 sowie zu den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der Anordnungen diese mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) durchgesetzt werden können.

Wegen eines eventuellen Entschädigungsanspruches wird auf die §§ 15 bis 22 TierGesG verwiesen. Demnach kann vorbehaltlich der dort bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung in Geld unter anderem für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, geleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, den 29.03.2021

Siegel

Dr. Kreis, Amtsleiter

Fortsetzung von Seite 5

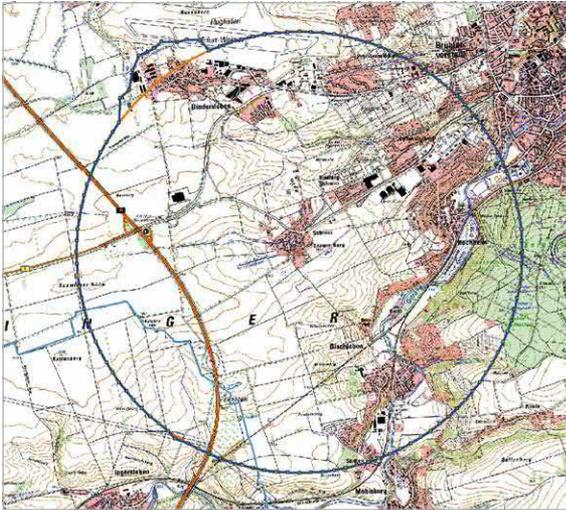
Anlage 1

Gebiete der Stadt Erfurt, die zum Sperrbezirk gehören:

1. Brühlervorstadt – nur folgende Gebiete:
 - a. Cyriaksbergsiedlung
 - b. Peterbornsiedlung
2. Bindersleben
3. Schmira
4. Hochheim
5. Bischleben-Stedten

Anlage 2

Kartografische Darstellung des Sperrbezirks



Bekämpfung der Geflügelpest Festlegung von Schutzmaßregeln gemäß Geflügelpest-Verordnung

Die Stadtverwaltung Erfurt erlässt folgende tiergesundheitliche

Allgemeinverfügung

1. Öffentliche Bekanntmachung – Ausbruch der Geflügelpest

Am 28.03.2021 ist bei gehaltenen Vögeln in Erfurt-Schmira die Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) in der derzeit geltenden Fassung ausgebrochen. Die Seuche wurde vermutlich am 18.03.2021 in diesen Geflügelbestand eingeschleppt.

Gemäß § 18 der Geflügelpestverordnung wird der Ausbruch der Tierseuche und den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den Seuchenbestand hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Sperrbezirk

Es wird gemäß § 21 Geflügelpest-Verordnung ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von 3 km festgelegt. Dieser Sperrbezirk umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Teile des Stadtgebietes der Stadt Erfurt.

3. Beobachtungsgebiet

Es wird gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von 10 km festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst das **gesamte Stadtgebiet der Stadt Erfurt** mit Ausnahme

der in Anlage 2 aufgeführten Gebiete.

4. Diese Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Hinweise

Für den Sperrbezirk gilt mit Feststellung des Ausbruches insbesondere Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde
3. unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden;
 - Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden,
 - Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel müssen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Betriebseigene Fahrzeuge müssen abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten;
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden; das gilt nicht für die

Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.)

8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
9. Transportfahrzeuge und Behälter, ..., sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Für das Beobachtungsgebiet gilt mit Feststellung des Ausbruches insbesondere Folgendes:

1. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
3. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden,
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Weitere Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef137573 sowie zu

Fortsetzung von Seite 6

den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der Anordnungen diese mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) durchgesetzt werden können.

Wegen eines eventuellen Entschädigungsanspruches wird auf die §§ 15 bis 22 TierGesG verwiesen. Demnach kann vorbehaltlich der dort bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung in Geld unter anderem für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, geleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, den 28.03.2021

Siegel

Dr. Kreis, Amtsleiter

Anlage 1

Gebiete der Stadt Erfurt, die zum Sperrbezirk gehören:

1. Brühlervorstadt – nur folgende Gebiete:
 - a. Cyriaksbergsiedlung
 - b. Peterbornsiedlung
2. Bindersleben
3. Schmira
4. Hochheim
5. Bischleben-Stedten

Anlage 2

Gebiete der Stadt Erfurt, die **nicht** zum Beobachtungsgebiet gehören:

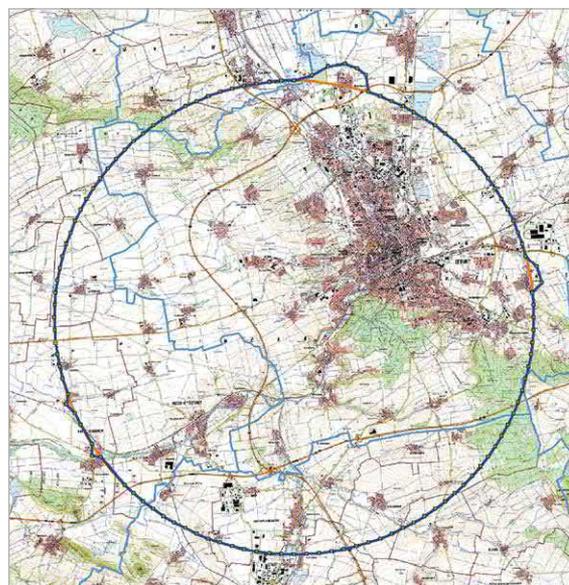
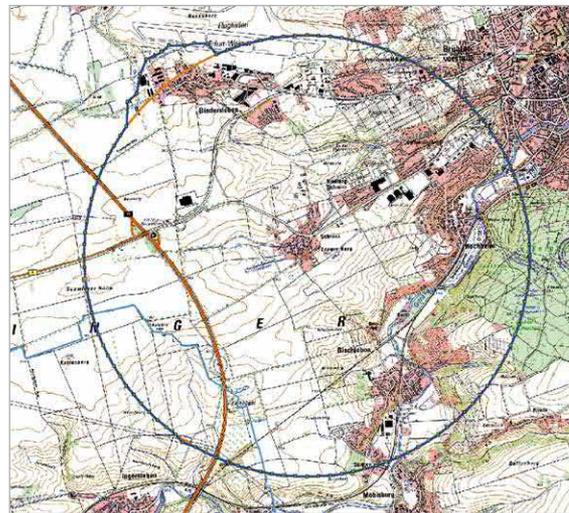
1. Stotternheim
2. Schwerborn
3. Kerspleben
4. Töttleben
5. Azmannsdorf
6. Vieselbach
7. Hochstedt
8. Rohda (Haarberg)

Anlage 3

Kartografische Darstellung des Sperrbezirks

Anlage 4

Kartografische Darstellung des Beobachtungsgebietes



BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0016/21
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Aufhebung der Beschlüsse zum Bebauungsplan HOS567 „Am Roten Berg/Stotternheimer Straße“

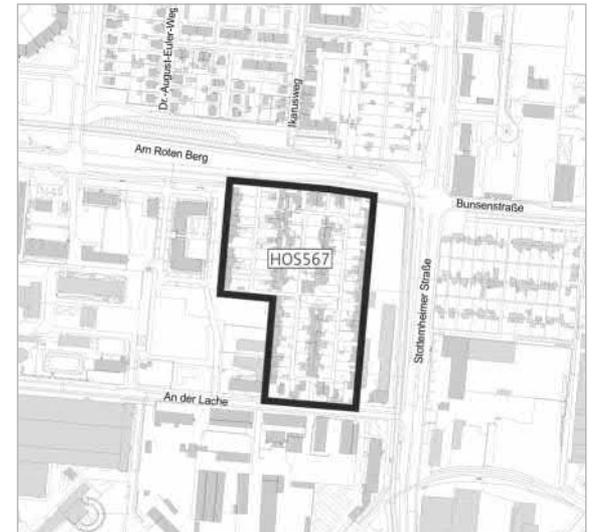
Genauere Fassung:

- 01 Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan HOS567 „Am Roten Berg/Stotternheimer Straße“ (Stadtratsbeschluss Nr. 091/2007 vom 20.06.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 13 am 13.07.2007), geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 0368/09 vom 29.04.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 8. am 15.05.2009) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.
- 02 Der Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan HOS567 „Am Roten Berg/Stotternheimer Straße“ (Stadtratsbeschluss Nr. 000217/08 vom 17.09.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 19 am 24.10.2008) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Aufhebungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0016/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0182/21
der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 02.03.2021

Ausweichobjekt Albert-Einstein-Straße 37, Melchendorf

Genauere Fassung:

- 01 Das Investitionsvorhaben Ausweichobjekt Albert-Einstein-Straße 37, Melchendorf, mit Gesamtkosten in Höhe von 10.066.237,02 Euro wird im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungen und Ausschreibungen der Bauleistungen.
- 02 Durch die Verwaltung ist zu prüfen, ob ein Gründach sowie eine Photovoltaikanlage integriert werden kann. Die Prüfergebnisse sind dem Ausschuss Ende des 2. Quartals 2021 vorzulegen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0497/21
der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.2021

Antigen-Schnelltests auf Sars-COV-2 für Teilnehmer an Ausschuss- und Stadtrats-sitzungen

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um allen Teilnehmern an Ausschuss-, Stadtrats- und sonstigen Gremiensitzungen kostenlose Antigen-Schnelltests vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- 02 Die Schaffung der Voraussetzungen für die kostenlosen Antigen-Schnelltests erfolgt bis zur Sitzung des Stadtrates, am 17. März 2021.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0007/21
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ — Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

- 01** Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ in seiner Fassung vom 11.02.2021 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 11.02.2021 (Anlage 3) und dessen Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.
- 03** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 4) werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 04** Die Beschlusspunkte 07 und 10 des Beschlusses Nr. 1161/19 vom 04.03.2020 werden aufgehoben. Stattdessen sind im Sinne einer kontaktlosen Bürgerinformation die im bisherigen Verfahren gestellten Fragen der Öffentlichkeit (FAQ) durch die Vorhabenträgerin zu beantworten und im Amtsblatt der Stadt Erfurt zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV725 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 26. April bis 28. Mai 2021

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1 - 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern												schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Emissionen	Abfälle	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	Hinweise zum Artenschutz, zum geschützten Baumbestand und Grünflächengestaltung und Dach- und Fassadenbegrünung, zum Bodenschutz, Hinweise bezüglich der Wasser- und Abfallwirtschaft, zu denkmalrechtlichen Belange, Hinweise zum Schutz vor Geräuschquellen außerhalb und innerhalb des Plangebiets, zur Schallimmissionsprognose und Klimaökologie, zum Umweltbericht, zu Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnungsplan,
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	X					X	X		X	X				Hinweis zum Schutz des Landschaftsbildes, Forderung eines Klimagutachtens, Erhaltung der Luftqualität und der Frischluftzufuhr für die Innenstadt, Forderung zum Schutz vor Umwelteinflüsse
Lärmgutachten	X						X							Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen
Grünordnungsplan		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Eingriff- Ausgleichenbilanzierung, GOP-Entwurf mit geplanten Maßnahmen
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Besonnungsgutachten	X													Untersuchung zur Besonnung der geplanten und Verschattung der angrenzenden vorhandenen Gebäude
Klimaexpertise und Lokalklimatisches Gutachten	X								X					Aussagen zur Beeinträchtigung der klimatischen Situation (Stadtklima, Kaltluftbildung und -abfluss, Mikroklima)

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- städtebauliche Neugestaltung und Akzentuierung eines wichtigen Einfahrtsbereiches in die Stadt
- die vorhandene Bebauung des Gewerbeareal an der Leipziger Straße, das vorrangig Nahversorgungsfunktionen übernimmt soll baulich und funktional qualitativ ergänzt werden.

- Umsetzung der Überlegungen zu unterschiedlichen Wohntypologien, zur baulichen Hochpunktentwicklung sowie zur Erlebbarkeit der attraktiven Aussicht auf die Stadt
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zu Realisierung des Vorhabens mit Geschäftsunterlagen und Organisation des ruhenden Verkehrs im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht mög-

Fortsetzung von Seite 8

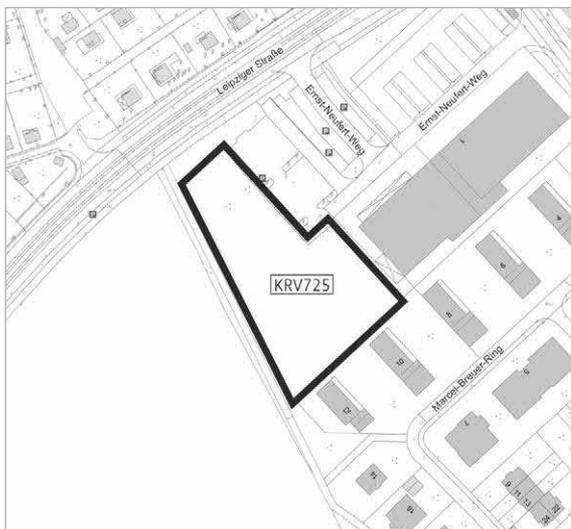
lich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0007/21

Antworten auf die meistgestellten Fragen (FAQ) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV725 „Riegel und Reiter“

Mit dem Stadtratsbeschluss 1161/19 vom 04.03.2020 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV725 „Riegel und Reiter“ gebilligt und vom 14.04.2020 bis zum 12.06.2020 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dazu waren alle Unterlagen und das Vorhabenmodell im Bauinformationszentrum in der Warsbergstraße 1 und unter www.erfurt.de/ef11560 entsprechend der Bekanntmachung vom 14.04.2020 bis 12.06.2020 für jedermann einzusehen. Um viele Bürger zu erreichen, war die rechtlich erforderliche Auslegungszeit von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert worden.

An nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen hat der Projektentwickler der Vorhabenträgerin bislang teilgenommen.

- 02.09.2019 Beiratssitzung Ringelberg
 - 04.11.2019 Beiratssitzung Ringelberg
 - 04.07.2020 Öffentliche Begehung
- Bedenken und Anregungen Bürger wurden in diesen Veranstaltungen aufgenommen.

Die in der DS 1161/19 am 04.03.2020 beschlossene und für den 15.04.2020 im Christophoruswerk geplante Einwohnerversammlung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung musste aufgrund der Gefahren, die durch die Covid-19 Pandemie ausgingen, zum Schutz der Bevölkerung noch vor der Veröffentlichung im Amtsblatt abgesagt werden und wird voraussichtlich auch bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden können.

Im Sinne einer kontaktlosen Bürgerinformation sollen deshalb hier die im bisherigen Verfahren gestellten Fragen der Öffentlichkeit (FAQ) durch die Vorhabenträgerin beantwortet werden.

1. Welche Auswirkungen hat das Bauvorhaben auf das Stadtklima?

Bereits vor dem Erwerb des Grundstücks wurde das Baukonzept mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Erfurt dahingehend abgestimmt, dass das Stadtklima nicht negativ beeinflusst wird.

Eine zusätzliche qualitative Einschätzung des Instituts für Klima- und Energiekonzepte durch Herrn Prof. Dr. Lutz Katzschner und Herrn Dipl.-Ing. Sebastian Kupski hat eine Verträglichkeit des Bauvorhabens bestätigt. So wird aus Sicht des Gutachters erwartet, dass „die Gebäudeausprägung in Form der unterschiedlichen Höhen der Bauteile und die Öffnung im Erdgeschoss (Passage/Durchfahrt) dazu führen, dass es zu keiner Verschlechterung des Kaltluftabflusses kommen wird. Zudem werden andere Abflussbahnen den geringen Verlust ausgleichen, so dass davon auszugehen ist, dass keine negativen Auswirkungen auf stadtklimatische Problemgebiete zu erwarten sind.“

Durch das Institut für Klima- und Energiekonzepte wurden dem Bauvorhaben sogar positive Auswirkungen für das Mikroklima auf dem Ringelberg bescheinigt. Denn „der als eher belastet einzustufende Bereich in Richtung Parkplatz wird durch Laubengänge sehr gut abgepuffert. Dies führt zur Verschattung und ist ein geeignetes Mittel, um den Einfluss einer überwärmten Fläche zu kompensieren.“

2. Entfallen durch das Bauvorhaben Parkplätze auf dem P&R Parkplatz an der Leipziger Straße?

Nein. Das Gebäude wird nur auf dem eigenen Grundstück errichtet, das anschließende Grundstück der Landeshauptstadt Erfurt wird nicht in Anspruch genommen. Alle notwendigen PKW-Stellplätze für die Nutzer der Wohn- und Gewerbeflächen werden auf dem eigenen Grundstück im Erdgeschossbereich zur Verfügung gestellt.

3. Wieso wird ein Gebäudekomplex mit einem 6- und einem 8-geschossigen Gebäudeteil im Widerspruch zur vorhandenen Bebauung auf dem Ringelberg an dieser Stelle geplant?

Aus Sicht der Stadt und auch nach Auffassung des Vorhabenträgers bietet sich mit diesem Vorhaben die Möglichkeit, die östliche Einfahrt in die Landeshauptstadt Erfurt attraktiver zu gestalten. Die in Erfurt mehrfach vorzufindenden Situation und der daraus abgeleiteten typologischen Ansatz, im Verlauf der Einfahrtstraße auf der Anhöhe vor Eintreten in die Stadt einen städtebaulichen Hochpunkt zu setzen, eine qualitätvolle Landmarke mit einer prägenden Architektur und sich dadurch deutlich abzuheben von anderen beliebiger erscheinenden Zufahrten, welche durch unattraktive ein- bis zweigeschossige Gewerbeanlagen geprägt sind, wird hier verfolgt.

Das aktuelle Baukonzept ermöglicht auch die Realisierung der zusätzlich benötigten Infrastruktur für die Bewohner des Ringelberges.

Neben der Erfüllung der städtebaulichen Vorgaben gelingt es damit auch, die gewünschte Hausarztpraxis, ein Restaurant, eine Tierarztpraxis, ggf. eine Apotheke sowie altengerechte Wohngemeinschaften und eben auch weiteren Wohnraum zu schaffen.

Ohne Inanspruchnahme von weiteren Grün- und Freiflächen und ohne zusätzlich Kaltluftentstehungsgebiete zu reduzieren, können sowohl diese Gewerbeflächen als auch der dringend benötigten Wohnraum für die Landeshauptstadt Erfurt erbracht werden.

Die Figur der Gebäude ist zudem bewusst so gewählt, dass die Frischluftzufuhr in die Stadt nicht durch einen breiten und hohen Gebäudekomplex angestaut wird, sondern an den beiden „Reitern“ sowie über und unter dem „Riegel“ vorbeiziehen kann.

4. Wieso sollen nicht die Vorgaben aus dem aktuellen Bebauungsplan zum Ringelberg weiterhin in diesem Bereich für das Bauvorhaben gelten?

Ganz ursprünglich sah der erste Bebauungsplan in diesem Bereich eine dreigeschossige Bebauung in einem Gewerbegebiet vor, ähnlich der Bebauung des Christophoruswerkes gegenüber. Mit dem Wunsch der Einwohner, möglichst zeitnah die Nahversorgung des Gebietes zu sichern, wurde dieser Bereich umgeplant und es entstanden die Einzelhandelseinrichtungen, wie sie sich heute darstellen; funktionale Flachbauten mit davor liegenden Stellplatzanlagen. Der sich heute so darstellende Auftakt in das Wohngebiet und in die Stadt ist jedoch städtebaulich als auch gestalterisch durchaus verbesserungswürdig.

Auf dem noch verbliebenen unbebauten Grundstück hat die Vorhabenträgerin eine Idee entwickelt, welche neben Infrastruktureinrichtungen auch weiter dringend benötigten Wohnraum umfasst. Durch eine gezielte Nachverdichtung kann sowohl die benötigte gewerbliche Infrastruktur (Hausarztpraxis, Restaurant, Tierarztpraxis, Apotheke) als auch neuer Wohnraum und neue Wohnformen geschaffen werden, ohne dafür zusätzliche Grünflächen zu überbauen.

Jedoch muss dafür erst das entsprechende Planungsrecht geschaffen werden. Für diese Nachverdichtung wird deshalb auf Kosten des Vorhabenträgers dieser vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der allen dafür notwendigen Verfahrensregeln des Baugesetzbuches unterworfen ist und nur für dieses eine Grundstück gelten wird. Der aktuelle Bebauungsplan für diesen Bereich wird damit nach Rechtskraft des vor-

Fortsetzung von Seite 9

habenbezogenen Bebauungsplanes KRV 725 sinnvoll geändert bzw. ersetzt.

5. Wird die Nutzung des P&R Parkplatzes während der Bauzeit eingeschränkt?

Es ist möglich, dass ein Teil des P&R Parkplatzes während der Bauzeit nicht genutzt werden kann. Dies gilt jedoch nicht für die gesamte Bauzeit. Der Vorhabenträger ist bestrebt, diesen Zeitraum auf ein Minimum zu reduzieren.

Am 01.07.2020 wurde zudem die neue Park-and-Ride-Konzeption vom Stadtrat beschlossen. Im Zuge dessen soll der P&R Parkplatz auf einem Grundstück an der Leipziger Straße (gegenüber vom Christophoruswerk) erweitert werden und für eine zusätzliche Entlastung sorgen.

6. Fahren die Bewohner, Nutzer und Besucher des neuen Gebäudes mit ihren PKWs direkt über den P&R Parkplatz?

Nein. Die Bewohner, Nutzer und Besucher des neuen Gebäudes nehmen mit ihren PKWs denselben Weg wie die Nutzer des P&R Parkplatzes über die öffentliche Erschließungsstraße, den Ernst-Neufert-Weg. Sie überfahren jedoch den P&R Parkplatz nicht und schränken diesen somit in seiner Nutzung auch nicht ein.

7. Gibt es ein nachhaltiges Nutzungskonzept für die Gewerbeansiedlung, welches Wünsche der Anwohner berücksichtigt und wie groß sind die für die einzelnen Nutzungen vorgesehenen Flächen?

Ja.
Durch Teilnahmen des Vorhabenträgers an den Beirats-sitzungen des Ringelbergs wurden die Wünsche nach einer Arztpraxis für Allgemeinmedizin, einem Restaurant und einer Apotheke von den Bewohnern auf dem Ringelberg aufgenommen. Der Vorhabenträger befindet sich bereits in Gesprächen und engen Abstimmungen (z. B. zu den Grundrissgestaltungen) mit den zukünftigen Betreiberinnen und Betreibern der Hausarztpraxis und des Restaurants sowie einer Tierarztpraxis und einer altengerechten Wohngemeinschaft. Dabei stehen für die Arztpraxen und das Restaurant jeweils ca. 200 m² Nutzfläche zur Verfügung. Für die Apotheke wird weiter nach Interessenten gesucht. Wenden Sie sich bitte direkt an den Vorhabenträger (Riegel & Reiter Bau GmbH, info@wachsenburghaus.de, 0361 6011794) falls Sie Interesse am Betrieb einer Apotheke auf dem Ringelberg haben.

8. Gibt es Verschattungen durch das Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung haben und werden die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten?

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen werden eingehalten. Mögliche Auswirkungen durch die Verschattung des Gebäudes werden in einem speziellen Besonnungsgutachten untersucht und auf dieser Grundlage sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

9. Welche gestalteten Freiräume werden neu entstehen, die zu einer Erhöhung der Qualität im Auftakt in das Wohngebiet führen werden?

Die bestehende Wegebeziehung zwischen den Einkaufsmöglichkeiten am Ernst-Neufert-Weg und dem Geh- und Radweg an der Hangkante wird als öffentlich nutzbare Passage angelegt und ersetzt den aktuellen „Trampelpfad“. Somit werden durch die Neubebauung das gesamte Quartier und die neugeschaffene Infrastruktur von allen Seiten bequem erreichbar sein. Zudem wird dem Restaurant ein Außenbereich zugeordnet, welcher eine Außenbewirtung möglich macht und die Bewohner auf dem Ringelberg mit einem zusätzlichen Aufenthaltsbereich zum Verweilen einlädt.

Sie haben Rückfragen zu den Antworten?

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt während der Öffnungszeiten zur Verfügung
Tel.: 0361 655-3914
Email: bauinfo@erfurt.de

Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0022/21
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Konzept zur Registrierungspflicht für Ferienwohnungen

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Registrierung von Ferienwohnungen zu erstellen und dieses dem Ausschuss für 2021 bis zum Ende des ersten Quartals vorzulegen.
Inhalte dieses Konzeptes sollen u.a. sein:
- Ein Genehmigungsvorbehalt der Kommune bei Umwandlung von Wohnraum.
 - Eine Registrierungspflicht für alle Ferienwohnungen (beinhaltet sowohl Ferienwohnungen im engeren Sinn nach §13a BauNVO als auch zeitweilig gegen Entgelt überlassenen selbst-bewohnten Wohnraum an Feriengäste).
 - Eine Verpflichtung zur Angabe der Registrierungsnummer bei allen Inseraten (bspw. auf Online-Plattformen).
 - Weiterleitung der Registrierungsdaten an die Stadtkämmerei, Abteilung Steuern (bspw. zur Sicherstellung der Entrichtung der Kulturförderabgabe nach KASerf).
 - schlüssige Methoden zur Kontrolle & Einhaltung der der Registrierungspflicht.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit der Landesregierung zu führen, Ziel ist es einen rechtlichen Rahmen zum Schutz von Wohnraum zu schaffen (z. B. „Wohnungsaufsichtsgesetz“) und die

Zweckentfremdung von Wohnungen zu unterbinden (Zweckentfremdungsverbot).

Ziel soll ein Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsvorbehalt sein.

- 03 Bis zur Vorlage einer entsprechenden Gesetzesgrundlage wird der Oberbürgermeister gebeten, die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung von Wohnraum als Ferienwohnung streng auszuheben und zu kontrollieren.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten über die Anzahl der registrierten Ferienwohnungen, aufgeschlüsselt nach Ortsteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0435/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Verfahrensregeln zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachen Stadtentwicklung, Bauvorhaben und Quartiersentwicklung

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die verwaltungsinternen Arbeitsabläufe dahingehend zu organisieren, dass die im Ablaufschema „Musterbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Verwaltungsprozessen“ von „Bämm!“ beschriebenen Beteiligungsverfahren und -phasen, für alle in der „Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt“ benannten Beteiligungsrechte (§3), ab Beginn des jeweiligen Planungsprozesses, zum verpflichtenden Teil des Verwaltungshandelns werden.
- 02 In einem ersten Schritt werden in internen Informationsveranstaltungen das Schema sowie die „Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt“ durch Vertreter/Innen von „Bämm!“ sowie des Dezernat 05 in den Ämtern, welche im Wesentlichen mit der Erarbeitung von Drucksachen die von den Regelungen des §3 der oben genannten Satzung betroffen sind, vorgestellt. Ziel des Prozesses muss es sein, die Mitarbeiter/Innen soweit zu sensibilisieren, dass die Anwendung des benannten Schemas zur Selbstverständlichkeit bei Projekten der Stadtverwaltung wird.
- 03 Nach Abschluss der Informationsveranstaltungen und einer internen Übergangsphase wird ab dem 2. Quartal 2021 die ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses für alle sichtbar in einem Kontrollfeld auf der Rückseite der Drucksachen dokumentiert. Hierbei soll die Frage beantwortet werden, ob die Beteiligung aus Sicht der Verwaltung durchzuführen war und ob sie stattgefunden hat.
Zur Frage des Ob und auch des Wie sowie allgemeinen Verfahrensfragen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, stehen die Mitarbeiter/Innen von „Bämm!“ beratend zur Verfügung.
- 04 Parallel dazu prüft die Verwaltung auch bei Drucksachen der Fraktionen, ob eine wie oben beschriebene Beteiligung durchzuführen ist. Die einreichenden Fraktionen des Erfurter Stadtrates verpflichten sich, nach erfolgter Prüfung, gleichfalls zur Anwendung des Beteiligungsschemas bei Themen von

Fortsetzung von Seite 10

Belang für Kinder und Jugendliche im Sinne der „Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt“. Sollte die Einbindung von „Bämm!“ bereits bei der Drucksachenerstellung freiwillig erfolgt sein, ist dies entsprechend mitzuteilen und es entfällt die Prüfung durch die Verwaltung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1025/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Änderung der Gesellschaftsverträge für Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe

Genauere Fassung:

- 01 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- 02 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Umfirmierung der TUS Thüringer UmweltService GmbH in SWE UmweltService GmbH gemäß Anlage 2 werden beschlossen.
- 03 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft GmbH gemäß Anlage 3 wird beschlossen.
- 04 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ThüWa ThüringenWasser GmbH gemäß Anlage 4 wird beschlossen.
- 05 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Bäder GmbH gemäß Anlage 5 wird beschlossen.
- 06 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH gemäß Anlage 6 wird beschlossen.
- 07 Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt als Gesellschaftervertreter alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen und notwendigen Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1051/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Aktionsplan Wohnungslosigkeit

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein „Aktionsplan Obdachlosigkeit und Wohnungsnot“ zu entwickeln. Hierzu sind der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung sowie Akteure der Arbeit für und mit Hilfesuchenden mit Wohnproblematik/Wohnungsnotfällen und Wohnungslosigkeit einzubeziehen.
- 02 Das dazu notwendige konkrete Erarbeitungskonzept (z. B. Datenerhebung und Bedarfsfeststellung, Ziele, Leitlinien, thematische Schwerpunkte, Struktur, Entwicklungsbedarfe, zu beteiligende Akteure und Zeitabläufe) sind dem Sozialausschuss im I. Quartal

2021 zur Vorberatung sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung regelmäßig, einmal pro Jahr Bericht zu folgenden Punkten zu erstatten.

1. Darlegung des Zustands der Wohnungsnotlagen in Erfurt

- Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) ordnungsrechtlich untergebracht?
- Wie viele Menschen erhielten in den vergangenen drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) Hilfen nach §67 SGB XII aufgrund einer Wohnungsnotlage?
- Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) als Bürger/innen ohne festen Wohnsitz gemeldet?
- Wie viele Menschen leben zurzeit ohne gesicherten Wohnraum in Erfurt?
- Wie viele Menschen leben in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Erfurt?
- Wie sind die Zahlen im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse (m-w-d-Verteilung) und Haushaltsgrößen (Einpersonenhaushalte, Paare, Familien mit Kindern) strukturiert?
- Wie ist die Altersstruktur?
- Wie viele Menschen nichtdeutscher Herkunft sind von Wohnungslosigkeit betroffen?

2. Bestandsaufnahme der verschiedenen Hilfsformen

- Welche Unterstützungsangebote zur Bewältigung von Wohnungsnotlagen werden in der Landeshauptstadt vorgehalten?
- Welche Unterstützungsangebote stehen spezifischen Personengruppen, wie bspw. Frauen, Familien, Suchtkranken, jungen Menschen oder Pflegebedürftigen, zur Verfügung?
- Wie werden Wohnungslose bei der Suche nach eigenem Wohnraum unterstützt?
- Welche anderen Unterstützungsangebote stehen Wohnungslosen zur Bewältigung von Problemlagen, wie beispielsweise Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen und Belastungen oder auch Schulden zu Verfügung?

3. Feststellung der Entwicklungsbedarfe im Feld der Wohnungsnotfallhilfen, durch eine schriftliche Befragung der Akteur/innen des Arbeitskreises Wohnungsnot

- Welche fachlichen und praktischen Herausforderungen werden durch die Stadtverwaltung und die hilfeleistenden Träger identifiziert? (Bspw. Betreuung suchtkranker Wohnungsloser, Verfügbarkeit geeigneter Wohnungen, ...)
- 4. Umsetzung möglicher Weiterentwicklungen
- Auf Grundlage der Bestandsaufnahme (1. und 2.) sowie der fachlichen Einschätzungen zu Herausforderungen und Entwicklungspotentialen (3.) soll ein Verfahren zur strukturierten Umsetzung notwendiger Maßnahmen gemeinsam mit dem Stadtrat und den betreffenden Ausschüssen (SAG, JHA?) angestoßen und umgesetzt werden.

- 04 Die Mitglieder des Arbeitskreises Wohnungsnot und die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ermitteln die Daten zu den Problemfeldern,

stellen diese dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung im 3. Quartal 2021 mit der Maßgabe über die mögliche Neueinrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für

- 2.1. psychisch kranke bzw. von Suchtkrankheiten betroffene Menschen über die Eingliederungshilfe bzw.
- 2.2. zur Unterbringung sowie Unterstützung für Jugendliche über das SGB VIII dar.

- 05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für ein „Housing First“-Programm in Erfurt zu erarbeiten und dieses dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bis zu 1. Quartal 2022 zur Vorberatung vorzustellen und anschließen in Stadtrat beschließen zu lassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1491/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Nimm Deinen Müll mit!

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, analog zur Sauberheitskampagne #ErfurtKippenfrei eine städtische, öffentlichkeitswirksame Kampagne zur Vermeidung von Vermüllung und zur Vermeidung von illegalen Müllablagerungen zu initiieren. Dazu wird der finanzielle und personelle Aufwand vorab geprüft und die Prüfungsergebnisse dem Stadtrat vorgelegt. Die entsprechenden Mittel werden dann im nächsten Haushalt eingeplant.
- 02 Diese Sauberheitskampagne soll aufklären, an die Vernunft und das Gewissen der Menschen appellieren und sich sowohl an die Besucher/-innen als auch an Einwohner/-innen der Landeshauptstadt richten.
- 03 Parallel dazu prüft die Stadtverwaltung, inwieweit die Ordnungsgelder für das Vermüllen der Stadt, ihrer Grünanlagen und ihrer Umgebung erhöht werden könnten, um der Vermüllung entgegen zu wirken.
- 04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit ein Belohnungssystem, ähnlich der Aktion aus 2018 „Liebe deinen Park“ der Stadt Köln, in Erfurt realisierbar ist. Hierbei sind die Stadtwerke Erfurt mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt im Quartal 2/2021 vorzustellen.
- 05 Die Stadtverwaltung wird bis Quartal 2/2021 beauftragt zu prüfen, inwieweit ein Wettbewerb an Erfurter Schulen mit dem Titel „Mein sauberer Schulweg“ auf den Weg gebracht werden kann. Die genaue Ausschreibung wird im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt abgestimmt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1454/20

der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt, „Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ – Zwischenabwägung, Billigung des 2. Entwurfes und öffentliche Auslegung**Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung zu den bisher von der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 für den Bereich Löbervorstadt, „Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) in der Fassung vom 12.02.2021 werden gebilligt.
- 03** Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

* * *

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 für den Bereich Löbervorstadt, „Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 26. April bis 28. Mai 2021

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1 - 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914;

➔ bauinfo@erfurt.de)

Folgende umweltbezogene Informationen stehen zur Verfügung:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern												schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Emissionen	Abfälle	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Immissionen (insbesondere Lärm) durch Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes (Straßenverkehr, Parkplätze, Sportanlagen, Gewerbe) auf das Vorhaben sowie umliegende Bestandsnutzungen (Wohnen), besondere Anforderungen an die Planung durch Belange des Artenschutzes (insbesondere Fledermäuse) sowie durch Nähe zu FFH-Gebiet, teilweise Waldeigenschaften des Gehölzbestandes im Plangebiet, Betroffenheit von Waldfunktion, besondere Baugrundeigenschaften, Erdaufschlüsse, Altlasten im Plangebiet, teilweise Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Lage im Bereich von Klimaschutzzonen und Luftleitbahnen, Archäologische Bodenfunde, Betroffenheit Kulturgüter
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	X	X		X		X	X		X	X			X	Immissionen (insbesondere Lärm und Schadstoffe) durch Straßenverkehr auf bestehende und geplante Wohnnutzungen, Artenschutz und Schutzgebiete, Inanspruchnahme von Flächen, Beeinträchtigung Orts- und Landschaftsbild
Naturschutzvereinigungen	X	X		X		X			X				X	Habitatstrukturen/ Flugrouten für Fledermäuse und Vögel, Versiegelung von Flächen, Kaltluftleitbahn, Kaltluftentstehungsgebiet, Immissionen (insbesondere Lärm) durch Straßenverkehr auf bestehende und geplante Wohnnutzungen
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Bebauungsplan LOV688: Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen genannten Themen für den Bebauungsplan
Bebauungsplan LOV688: Grünordnungsplan		X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs, grünordnerische Maßnahmen
Bebauungsplan LOV688: Gutachten Avifauna		X												Wirkungen des Vorhabens auf die Avifauna Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Fortsetzung von Seite 12

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern												schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Emissionen	Abfälle	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Bebauungsplan LOV688/Südliche Stadteinfahrt Erfurt: Erfassung von Fledermausvorkommen und Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausflugroute		X												Bedeutung des Plangebietes für Jagd- und Transferflüge bzw. das Schwarmverhalten von Jungtieren Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die geplante Bebauung Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen
Bebauungsplan LOV688: Erheblichkeitsabschätzung FFH-Gebiet „Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald“		X	X											Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
Bebauungsplan LOV688: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung		X												Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten: Fledermäuse und Vögel
Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ Bebauungsplan EFS095: Gutachten Brutvögel, Herpetofauna		X												Erfassung und Bewertung der vorkommenden Arten von Brutvögeln und Zauneidechsen, Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen
Bebauungsplan EFS095: Floristisch-Faunistische Untersuchungen		X	X											floristisch-dentrologische Untersuchungen/ Erfassung Pflanzen und Gehölze sowie Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Insekten, Vorschläge zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen
Bebauungsplan LOV688: Untersuchung zum Schallschutz	X					X							X	Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sportstättenlärm (Tennisanlage und Stadion), Lärm Schießanlage, Tiefgaragenausfahrten
Lingelfläche: Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung				X				X						Vorkommen von und Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen auf der Lingelfläche
Bebauungsplan LOV688: Luftschadstoffgutachten						X	X							Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Immissionsituation für Feinstaub und Stickstoffdioxid des Untersuchungsgebietes und Vergleich mit den Grenzwerten
Bebauungsplan LOV688: Klimagutachten								X						Auswirkungen der Planung auf das Lokalklima und Planungshinweise

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

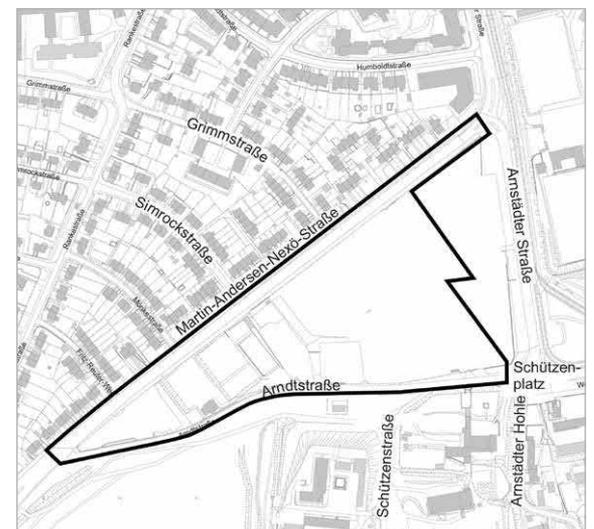
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1646/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Toilettenbewirtschaftungskonzept

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadtverwaltung führt bis zum Ende des Jahres eine Bestandsaufnahme zu der Situation der Toiletten in städtischer Betreuung durch.
- 02 Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat bis zur nächsten Haushaltsberatung, auf Basis des BP 01, dar:
 - a) Welche Kosten für eine vereinheitlichte Betreuung der Toiletten im Bestand der Stadt entstehen.
 - b) Welche Kosten für mögliche, notwendige Sanierungen der Bestandstoiletten entstehen.
 - c) Wo aus Sicht der Stadt öffentliche Toiletten erforderlich wären, um dem Bedarf gerecht zu werden und welche Kosten für zusätzliche Anlagen einzuplanen wären.
 - d) Welche Kosten entstehen, in einem Modellprojekt eine NASS-Anlage (Neuartigem Sanitärsystem) zu errichten, zu betreiben und zu bewerben.
- 03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bewirtschaftung von Toilettenanlagen gemäß den Erkenntnissen aus BP 01 und BP 02 in das Toilettenkonzept mit aufzunehmen. Dafür schafft die Verwaltung eine eigene Haushaltsstelle.
- 04 Die Stadtverwaltung erstellt eine Onlinekarte, auf der alle funktionstüchtigen, öffentlichen Toiletten (ggf. mit Öffnungszeiten) einsehbar sind. Gegebenenfalls ist auch eine Anpassung von entsprechenden Stadt- und Übersichtskarten vorzunehmen.
- 05 Die Toiletten sind geschlechtsneutral zu errichten und zu beschildern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2195/20
der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A, Zwischenabwägung, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

- 01 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss 0119/19 vom 22.05.2019 geändert und entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gemäß Anlage 2 begrenzt.
- 02 Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 03 Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A (Anlage 2) in seiner Fassung vom 11.01.2021 und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH718 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 26. April bis 28. Mai 2021

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1 - 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern													schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Emissionen	Abfälle	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	Hinweise zum Artenschutz, zum geschützten Baumbestand und Grünflächengestaltung und Dach- und Fassadenbegrünung, zum Bodenschutz, Hinweise bezüglich der Wasser- und Abfallwirtschaft, zu denkmalrechtlichen Belangen, Hinweise zum Schutz vor Geräuschquellen außerhalb und innerhalb des Plangebiets, zur Schallimmissionsprognose und Klimaökologie, zum Umweltbericht, zu Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnungsplan
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	X	X		X		X	X		X	X			X	Hinweis zum Schutz des Landschaftsbildes, zum Schutz des Klimas, Erhaltung der Luftqualität und der Frischluftzufuhr für die Innenstadt, Forderung zum Schutz vor Umwelteinflüssen
Lärmgutachten	X						X							Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen
Grünordnungsplan		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Eingriff-Ausgleichsbilanzierung, GOP-Entwurf mit geplanten Maßnahmen
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Geruchsimmisionsprognose	X	X				X							X	Ausbreitungsrechnung von Gerüchen eines Landwirtschaftsbetriebes und Einwirkung auf die geplante Bebauung
Gutachten zu Entwässerung und Regenwasser			X	X					X	X			X	Aussagen zur Regenwasserrückhaltung im Plangbiet und Auswirkungen auf den Vorfluter Eselsgraben

Fortsetzung von Seite 14

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden, überwiegend als Einfamilienhäuser auch unter Berücksichtigung der speziellen abwassertechnischen Standortbedingungen hinsichtlich Vorflut und Topografie.
- Verknüpfung des neuen Baugebiets mit den bestehenden Grünstrukturen, Durchgrünung des Wohngebiets, Eingrünung der neuen Siedlungsflächen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, Schaffung behutsamer Übergänge in die Agrarlandschaft durch breite Streifen Obstgehölze und Heckenstrukturen in den Hausgartenbereichen.
- Die öffentliche Verkehrserschließung aller Grundstücke im Geltungsbereich ist durch Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen Am Knotenberg bzw. und Im Brühl zu sichern.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

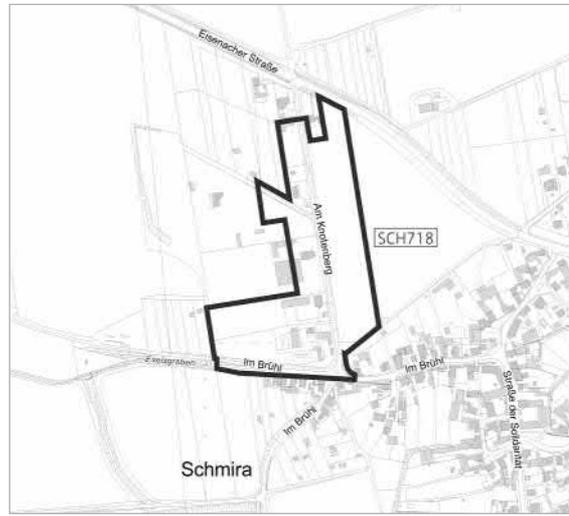
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 2195/20

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2275/18
der Sitzung des Stadtrates vom 03.02.2021

Bebauungsplan ILV625 „Magdeburger Allee/Feldstraße“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan ILV625 „Magdeburger Allee“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 26.06.2020 als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 29.03.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 2275/18

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2403/20

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2021

Änderung eines Mitgliedes im Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“

Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Miriam Trautwein (bisher Michael Hack)	N.N	N.N
Perke Ines Hörnig (alt: Kerstin Becker)	Frau Angela Scheller (alt: Dr. Claudia Meins-Reidenbach)	Dr. Claudia Meins-Reidenbach

7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 03.02.2021 (Beschluss zur Drucksache Nr. 2515/20) folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

- Der § 8 (2) wird wie folgt geändert (Streichungen durchgestrichen, Hinzufügungen unterstrichen):
- b) Arbeitsamt, Bundesagentur für Arbeit;
- k) ~~die Kreisschülervertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Förderschulen und dem das~~ Schülerparlament;
- m) die Fakultät Sozialwesen Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt;
- n) Tagesmütter Kindertagespflege Erfurt e. V.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

- Nach § 8 (2) werden zwei neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- (3) Die Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und 3 ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein/e zweite/r Stellvertreter/in benannt werden.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- Der neue Absatz 5 wird in Satz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):
- (5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit.

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderung in der Besetzung des Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen“:

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 29.03.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.02.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2553/20

der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Taubenhäuser für Erfurt**Genauere Fassung:**

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mögliche Standorte für die Einrichtung eines Taubenhaus-Modellprojektes zu prüfen.
- 02 Neben städtischen Flächen sind dabei auch Flächen von Wohnungsbaugenossenschaften mit städtischer Beteiligung miteinzubeziehen. Das Prüfergebnis soll dem zuständigen Ausschuss Anfang des 2.Quartals 2021 vorgelegt werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Erfurt

Auf der Grundlage des § 17 Abs.2 Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) vom 18.02.2020 (GVBl. 2020, S. 64) erlässt der Oberbürgermeister folgende Verwaltungsvorschrift.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstliche Beurteilung der Beamten der Stadtverwaltung Erfurt mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf, der Ehrenbeamten und der kommunalen Wahlbeamten. Sie gilt für die städtischen Eigenbetriebe entsprechend.

(2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status und anderen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Zuständigkeit für die Beurteilung

(1) Es beurteilen:

- der Oberbürgermeister – die Amtsleiter und Werkleiter, die seinem Dezernat unterstellt sind und die Amtsleiter und Werkleiter, die einem ehrenamtlichen Beigeordneten zugeordnet sind, den Leiter des Bereiches Oberbürgermeister
- die hauptamtlichen Beigeordneten – die unterstellten Amtsleiter und Werkleiter sowie ihre Referenten
- der Leiter des Bereichs Oberbürgermeister – die im Bereich Oberbürgermeister tätigen Beamten
- die Amtsleiter, die Werkleiter - die Abteilungsleiter und die in ihrem Amt / Bereich tätigen Beamten
- im Amt für Soziales – die jeweiligen Abteilungsleiter anstelle des Amtsleiters die in ihrem Bereich tätigen Beamten
- im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – der Amtsleiter die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes; die jeweiligen Abteilungsleiter die in ihrer Abteilung tätigen Beamten des mittleren Dienstes

(2) Bei Abwesenheit des Beurteilers ist der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte für die Beurteilung zuständig.

§ 3 Regelbeurteilungen

Die Beamten der Stadtverwaltung Erfurt sind regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre zu festen Stichtagen zu beurteilen. Die ersten Regelbeurteilungen erfolgen mit Stichtag zum 31.05.2021.

§ 4 Verfahren

(1) Beamte sind ausführlich zu beurteilen. Hierfür sind die in der Anlage zur ThürBeurtVO vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Beurteilungen sind auf den vorgeschriebenen Beurteilungsbögen abzugeben, um möglichst objektive und miteinander vergleichbare Beurteilungen zu erhalten. Streichungen bzw. Ergänzungen des Beurteilungsbogens sind ebenso wie Zwischenbewertungen nicht zulässig.

Fortsetzung von Seite 16

(2) Das Personal- und Organisationsamt fordert die zu erstellende Beurteilung bei dem unter § 2 festgelegten zuständigen Beurteiler ab. Die Zusendung der Beurteilungsbögen erfolgt über das Dokumentmanagementsystem (DMS). Übergangsweise erfolgt die Zusendung an Ämter, ohne DMS-Zugang, in Form einer E-Mail. Dieser ist eine passwortgeschützte Word-Datei beigefügt. Das jeweilige Passwort wird den zuständigen Beurteilern postalisch mitgeteilt. Das Personal- und Organisationsamt ist für die Vergabe der Passwörter zuständig.

(3) Der Beurteiler kann einen Vorgesetzten des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfes beauftragen. Dieser fertigt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einen Entwurf. Diesen Beurteilungsentwurf erhält der zuständige Beurteiler zur Überprüfung. Ist er mit dem Entwurf nicht einverstanden, hat er eine Einigung mit dem beauftragten Vorgesetzten herbeizuführen. Die abschließende Entscheidung trifft der nach § 2 zuständige Beurteiler, der die Beurteilung unterschreibt.

(4) Der Beurteiler sendet die Beurteilung zur formellen Prüfung, entsprechend der nach § 4 Abs. 2 verwendeten Form, an das Personal- und Organisationsamt. Nach Prüfung der Beurteilung wird diese an den Beurteiler zurückgegeben.

(5) Die Beurteilung wird dem Beamten vom Beurteiler oder auf dessen Anweisung hin, von dem von ihm beauftragten Vorgesetzten eröffnet und erläutert. Zu diesem Zeitpunkt soll die Beurteilung des Beamten nicht länger als zwei Monate zurückliegen.

(6) Eine Kopie der Beurteilung ist dem Beamten mindestens zwei Arbeitstage vorher auszuhändigen. Auf Wunsch, des zu Beurteilenden, kann bei diesem Gespräch ein Vertreter des Personalrates, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder die Gleichstellungsbeauftragte anwesend sein. Der Beurteilte bestätigt auf der Beurteilung unterschriftlich, dass die Beurteilung mit ihm besprochen wurde.

(7) Die Beurteilung ist zweifach auszufertigen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist auf dem Dienstweg an das Personal- und Organisationsamt zu geben. Die Beurteilung ist, mit dem Gesprächsvermerk über die Eröffnung der Beurteilung in die Personalakten aufzunehmen.

(8) Unterlagen, die keinen Personalakteninhalt darstellen (z. B. Beurteilungsentwürfe, Beurteilungsvorschläge, Beurteilungsbeiträge) sind in einer Sachakte zusammenzuführen. Die Sachakte nach § 16 Abs. 2 ThürBeurtVO ist dem Personal- und Organisationsamt zum Verbleib zuzusenden.

(9) Die Sachakte ist grundsätzlich drei Jahre nach Aufnahme der abschließenden Beurteilung in die Personalakte zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist wird durch Verwaltungsstreitverfahren, die die Beurteilung betreffen, unterbrochen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Ver-

öffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 11.03.2021

gez. *Andreas Bausewein*
Oberbürgermeister

UMLEGUNGSAUSSCHUSS

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 17.12.2020 im Umlegungsgebiet VUV 1/17 „Am Weißbach“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 17.12.2020 für die Grundstücke im alten und neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2 und 19.3 ist am 09.04.2021 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Veröffentlichung getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, den 09.04.2021

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat März 2021 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf

➔ www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Molsdorf

In der am 19.03.2021 durchgeführten Jahreshauptversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst.

2021/01 Beschluss: Der Reinerlös, abzüglich der von Eigentümern bis zum 30.04.2021 eingeforderten Jagdpacht, wird den Rücklagen zugeführt.

2021/02 Beschluss: Die Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand wird auf 150 Euro festgesetzt.

2021/03 Beschluss: Dem Inhalt des Pachtvertrages wird zugestimmt.

2021/04 Beschluss: Die Jagd wird an die Bietergruppe Lorenz/Kahlenberg mit einem zu erstellenden Pachtvertrag verpachtet. Der Jagdvorsteher wird beauftragt, den Pachtvertrag wie in Beschluss 2021/03 zu erstellen und mit der Pächtergruppe Lorenz/Kahlenberg den Vertrag abzuschließen.

2021/05 Beschluss: Die Jagdgenossenschaft Molsdorf, unterstützt den Förderverein zur Rettung der Schlosskirche Molsdorf e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro.

Die Abstimmungsergebnisse können beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Die Beschlüsse treten nach einer monatlichen Widerspruchsfrist, ab Veröffentlichung, in Kraft.

Unterlagen können beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Der Jagdvorstand

Das Landeskommando Thüringen informiert:

Betretungsverbot für den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt,

in meiner Funktion als Standortältester verweise ich erneut auf das ganzjährige Verbot, den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten oder zu befahren, da es sich um einen militärischen Sicherheitsbereich handelt.

Es ist verboten, Ausbildungsmaterial, Munition und Munitionsteile zu berühren oder aufzunehmen. Es besteht Gefahr für Leib und Leben durch mögliche Blindgänger.

Zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitlichen Schäden innerhalb der Bevölkerung bitte ich Sie darum, die Schranken, Verbotsschilder und Warnhinweise zu beachten und den Standortübungsplatz nicht zu betreten.

Darüber hinaus werden durch unbefugtes Betreten der Ausbildungsbetrieb und die Übungsvorhaben der Soldaten gestört.

Leider kommt es immer wieder vor, dass unsere Hinweise und Verbote missachtet werden; deshalb gebe ich hiermit erneut bekannt, dass Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden.

Ich bitte Sie, das Betretungsverbot im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit zu beachten!

gez. *Georg Oel*

Oberst und Standortältester

Wahlhelfer gesucht!

Die Stadt Erfurt sucht für die Besetzung der Wahllokale und Briefwahlvorstände für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag und für die am 26.09.2021 stattfindende Bundestagswahl zahlreiche Wahlhelfer.

Die Organisation der beiden Wahlen stellt unter anderem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine große Herausforderung dar. Ich bitte Sie, sich als Wahlhelfer zu engagieren und somit eine erfolgreiche Durchführung der Wahl zu gewährleisten.

Als Wahlhelfer sind Sie nicht allein, sondern Sie sind in einem Team mit weiteren Wahlhelfern tätig. Sie sichern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Durchführung der Wahlhandlung für Wählerinnen und Wähler ab.

Im Wahllokal regeln Sie je nach Funktion den Zugang zum Wahlraum, geben die Stimmzettel aus, prüfen die Wahlbenachrichtigungen und sorgen für die Einhaltung der geheimen Wahl. Zudem stellen Sie sicher, dass keine unbefugte Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler erfolgt. Nach Schließung der Wahllokale zählen Sie mit den anderen Wahlhelfern die Stimmzettel aus und ermitteln das Ergebnis für Ihren Wahlbezirk.

Die Tätigkeit im Briefwahlvorstand beinhaltet die Prüfung der eingereichten Briefwahlunterlagen, so zum Beispiel die Gültigkeit des Wahlscheins. Auch hier müssen nach der Schließung der Wahllokale die Stimmzettel ausgezählt und das Ergebnis festgestellt werden.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit Pausen zu machen. Die entsprechende Einteilung nimmt der Wahlvorsteher am Wahltag vor. Zur Stimmenauszählung muss der Wahlvorstand dann wieder vollständig anwesend sein.

Die Wahlhelfer erhalten im Vorfeld ein fundiertes Wissen, dass sie befähigt, den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlung zu gewährleisten.

Für die Wahlvorstände wird es selbstverständlich ein Hygienekonzept und -maßnahmen zum Schutz der Wählerinnen und Wähler, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Einrichtung selbst, in welcher das Wahllokal eingerichtet wird, geben.

Für Ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Sie eine Entschädigung. Als Grundbetrag erhalten Sie 50 Euro und bei verbundenen Wahlen noch einen Zuschlag von 30 Euro. Weitere Informationen zur Wahlhelfertätigkeit, zur Entschädigung und zu weiteren Zuschlägen erhalten Sie im Internet unter: www.erfurt.de/wahlhelfer.

Hat dieser kurze Beitrag Sie überzeugt? Dann füllen Sie bitte die Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu den Wahlen im Jahr 2021 aus. Sie finden das Online-Formular im Internet unter www.erfurt.de/wahlhelfer. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie dann bitte an den Wahlhelfereinsatz.



Stadtverwaltung Erfurt
Wahlhelfereinsatz
99111 Erfurt

Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, das Formular on-

line auszufüllen, nutzen Sie die in diesem Amtsblatt abgedruckte Bereitschaftserklärung und senden diese ebenfalls an die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes unter:

Tel.: 0361 655-1990

E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung, um die Durchführung der Wahlen sicherzustellen.

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Personal- und Organisationsamt Wahlhelfereinsatz



Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu den Wahlen im Jahr 2021

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon privat *	Telefon dienstlich *	Telefon mobil *
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

* Bitte geben Sie vorrangig die Telefonnummern an, unter denen Sie vor der Wahl tagsüber und am Wahltag erreichbar sind.

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Ja, als: Nein.

Ich bin beim Land Thüringen beschäftigt und arbeite in folgender Landesbehörde:

Ich bin bei der Stadtverwaltung Erfurt beschäftigt und arbeite in folgender Struktureinheit:

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand:

zur Wahl zum **8. Thüringer Landtag**, zur **Bundestagswahl am 26.09.2021**.

Wenn möglich, möchte ich in folgender Funktion eingesetzt werden:

Ihren nachstehenden Wünschen zum Einsatzwahllokal wird so weit wie möglich entsprochen:

Ich möchte möglichst in meiner Wohnungsnähe eingesetzt werden.

Ich möchte möglichst in folgendem Wahllokal eingesetzt werden:

Ich möchte möglichst gemeinsam mit folgenden Personen eingesetzt werden:

Gilt nur für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt:

Gemäß § 3 (2) b) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19.10.2020 beantrage ich hiermit eine **Wahlhelferentschädigung als Bürger** gemäß § 3 (2) a) dieser Satzung. **Damit entfällt für mich der Freizeitausgleich.**

Unterrichtung:

Gegen die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch kann schriftlich bei den Mitarbeitern des Wahlhelfereinsatzes unter u. g. Anschrift eingelegt werden.

Unterschrift

Datum

11-04.02
01.21
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-1988
Tel. 0361 655-1989

Hausanschrift:

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Wahlhelfereinsatz,
99111 Erfurt

Online:
E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef110944

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Arzt/Abteilungsleiter (m/w/d) Amtsärztlicher Dienst

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Die Approbation als Arzt (Humanmedizin)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung
- anwendungsbereite Kenntnisse des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechtes sowie der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Infektionsschutzgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzgebung, einschlägige landesrechtlichen Regelungen und Verordnungen, ThürPsychKG, TVöD und ThürPersVG
- Fähigkeit zur Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Eine hohe Auffassungsgabe und hohe Beweglichkeit des Denkens
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie eine hohe Belastbarkeit und Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Arbeiten

Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD

(Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum 01.08.2021 folgende Stelle zu besetzen:

Sachgebietsleiter (m/w/d) Baudurchführung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) im Bauingenieurwesen in der Fachrichtung Baubetrieb/Baumanagement (zum Beispiel Straßen- und Tiefbau, Verkehrswegebau, Spezialtiefbau, Tunnelbau), konstruktiver Ingenieurbau, Wasserbau/Wasserwirtschaft/Siedlungswasserwirtschaft, Verkehrswesen oder Geotechnik/Grundbau
- eine mehrjährige Berufserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- Fahrerlaubnis Klasse B (Bitte Kopie beifügen.)
- ausgeprägte Führungskompetenzen
- anwendungsbereite Kenntnisse auf den Gebieten der Baudurchführung von Tief-, Verkehrs- und Abwasserbaumaßnahmen
- Kenntnisse des Verwaltungsrechtes, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Arbeits- und

Tarifrechtes sowie in der Anwendung der standard- und fachspezifischen Software

- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere des BauGB, der ThürBO, des ThürStrG, der ThürGemHV, des ThürVwVfG, der VOBA – C, der VOL, der StVO, der DIN (EN)-Normen des Bauwesens, der ZTV der FGSV, der HOAI, der einschlägigen Regelwerke des Tief- und Straßenbaus, der BaustellV sowie der Unfallverhütungsvorschriften
- ein hohes Maß an Planungsvermögen und Organisationsverhalten, eine ausgeprägte Entscheidungskompetenz verbunden mit einem hohem Durchsetzungsvermögen, die Fähigkeit Verhandlungen zielgerichtet führen zu können, Urteilsfähigkeit sowie ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können

Bewertung: E 13 TVöD

Bewerbungsfrist: 7. Mai 2021

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Klimamanagement und Bürgerbeteiligung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik, Energietechnik oder Stadt- und Raumplanung
- Führerschein der Klasse B (Bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse in den Bereichen Energiewirtschaft, Wärme- und Kraftwerkstechnik des Klimaschutzes sowie in der Umsetzung von Projekten
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- fundierte Kenntnisse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Methoden der Bürgerbeteiligung sowie Sicherheit beim Erstellen medientauglicher Texte
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Verwaltungsrecht und spezielles Verwaltungsrecht: hier insbesondere Gesetze und Vorschriften des Planungs- und Baurechts, spezielles Förderrecht für den Aufgabenbereich auf allen Ebenen bis zur EU
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabenbereich

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 30. April 2021

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Untere Wasserbehörde

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hydrowissenschaften/Hydrologie, Ressourcenmanagement Wasser, Umweltingenieurwesen mit wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Erfahrung bzw. Bauingenieurwesen mit wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Erfahrung
- Führerschein der Klasse B (bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse des Verwaltungsrechtes sowie anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- einschlägige Kenntnisse Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere WHG, ThürWG, technische Regelwerke und Verordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, die zum zugewiesenen Aufgabengebiet gehören, ThürVwVfG, VwGO, ThürVwZVG, OWiG, ThürKO
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, gutes Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit einer zielbewussten Gesprächsführung sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und die damit verbundene gute Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse

Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfordert die Teilnahme an Rufbereitschaftsdiensten an Wochenenden und Feiertagen.

Bewertung: E 10 TVöD

Bewerbungsfrist: 23. April 2021

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerbeteiligung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Kommunikations- und/oder Medienwissenschaft, Kommunikationsmanagement, Public Relations oder Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrerlaubnis Klasse B (Bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- eine einjährige Berufserfahrung im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Bitte Arbeitsproben beifügen!)
- ein technisches Grundverständnis und die Fähigkeit ingenieurtechnische Sachverhalte adressatengerecht zu verarbeiten sowie an Journalisten und Bürger zu vermitteln
- anwendungsbereite Verwaltungskennntnisse, insbesondere zum Aufbau und zur Funktionsweise der

Fortsetzung von Seite 19

Stadtverwaltung sowie zu verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen innerhalb des Tiefbau- und Verkehrsamtes

- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Thüringer Pressegesetzes, der Thüringer Bekanntmachungsverordnung, des Urheberrechtsgesetzes sowie des Ortsrechtes der Stadt Erfurt
- ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen, Selbstständigkeit und Eigeninitiative (wie beispielsweise das eigenständige Definieren von Aufgabenstellungen), die Fähigkeit qualitativ hochwertige und verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen, ein ausgeprägtes Kommunikations- und Informationsverhalten sowie ein sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen

Bewertung: E 9b TVöD

Bewerbungsfrist: 20. April 2021

Im Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften sind folgende Stellen zu besetzen:

- 2 Sachbearbeiter (m/w/d) Grundstücksverkehr,
davon 1 Stelle unbefristet und
1 Stelle befristet als Elternzeitvertretung**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Immobilienwirtschaft, Immobilienmanagement oder Betriebswirtschaftslehre (Immobilienwirtschaft)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse des Grundstücks- und Immobilienrechts sowie im Grundvermögens- und Immobilienrecht sowie hinsichtlich des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- anwendungsbereite Kenntnisse des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, BGB, BauGB und Wertermittlungsverordnung, vermögensrechtliche Vorschriften und Gesetze, Gesetze und Verordnungen zu allgemeinen und speziellen Grundstücksrechten in den neuen Bundesländern, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Grundbuchordnung, ZPO, Zwangsversteigerungsgesetz, InsO, Grundstücksverkehrsgesetz, SchuldRAnpG, Grunderwerbssteuergesetz, Kostenordnung
- Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische Software
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, sorgfältige Arbeitsweise und Planungsvermögen sowie eine gute Auffassungsgabe
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie Verantwortungsbereitschaft

Bewertung: E 9c TVöD

Bewerbungsfrist: 26. April 2021

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zum **Verkauf** aus:

Objekt-Nr. 555**Rhoda, Am Silberblick 6
ehemaliges Wohnheim**

ca. 321 m² Nutzfläche, leer stehend

Grundstücksfläche: ca. 1.363 m²

Baujahr: vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts

Energiebedarfsausweis: Kennwert 466 kWh/(m²·a)

Energieträger: Erdgas, Allgemeiner Strommix

Mindestgebot: 535.000 EUR

➔ www.erfurt.de/ef137311

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 31.05.2021 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der

Hotline 0361 655-4444.

Sonstiges

Interessenbekundungsverfahren zum Projekt „Agathe – Älter werden in der Gemeinschaft – Thüringer Initiative gegen Einsamkeit“

Das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt sucht

einen oder mehrere geeignete Partner, welche/r in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales bei erfolgreicher Bewerbung das Programm „Agathe – Älter werden in der Gemeinschaft – Thüringer Initiative gegen Einsamkeit“ durchführt. Insbesondere sollen vereinsamte bzw. von Vereinsamung bedrohte 65-Jährige und Ältere in der vorpflegerischen Lebensphase in ausgewählten Sozialräumen unterstützt werden. Vereinsamung und Vereinsamungstendenzen sollen über das niedrigschwellige neutrale und kostenfreie Angebot „Agathe“ entgegenwirken und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (re)aktiviert werden. Dies erfolgt in Form der Kombination eines Beratungs-, Informations- und Weitervermittlungsangebotes sowie von sozialräumlichen Netzwerkaktivitäten.

Dabei sind im Auftrag des Amtes für Soziales insbesondere folgende Leistungen zu übernehmen:

- Unterstützung einer selbstbestimmten, selbstständigen und teilhabenden Lebensführung im Alter durch professionelle, präventive Angebote (Empowerment),
- Befähigung, vergessene und verlorengegangene Kompetenzen zu reaktivieren (Ressourcenorientierung),
- Verweisberatung mit Informationen u. a. zu Freizeitangeboten, Gesundheitsförderung und Prävention, Beratungsstellen (bspw. psychosoziale Beratung, Trauerberatung etc.), Pflege/Pflegeberatung, Übergang Wohnung-Krankenhaus, altersgerechtes Wohnen, Behördenwegweiser, Weitervermittlung an Leistungserbringer*innen im Quartier, Krankenkassen etc.,
- Erhalt der Lebensqualität im häuslichen Umfeld (Vermeidung von Verwahrlosung),
- Verhinderung von Vereinsamung durch (Re-)Aktivierung, Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- Stabilisierung durch persönliche Begleitung in Lebenskrisen und ggf. Weitervermittlung an spezifische Beratungsstellen,
- Beratung, Begleitung und Weitervermittlung bei psychischen Beeinträchtigungen z. B. bei depressiver Grundstimmung,
- Zusammenarbeit mit und Vernetzung von etablierten Strukturen: Unterstützung des lokalen Ehrenamtes, aber kein Ersatz dessen,
- Weiterentwicklung bzw. Ausbildung von inklusiven Sozialräumen im Hinblick auf die Bedürfnisse älterer Menschen,
- Initiierung der Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Trägern und Initiativen, um bedürftige Ältere bei der Nutzung von Angeboten zu unterstützen bzw. sie auch zur Initiierung eigener Angebote zu motivieren.

Das Erfurter Projekt „Agathe“ soll in den folgenden ausgewählten Sozialräumen stattfinden:

1. Moskauer Platz,
2. Johannesplatz,
3. Planungsraum Süd-Ost (Wiesenhügel, Herrenberg, Melchendorf) sowie
4. Planungsraum Ländliche Ortsteile.

Zur direkten Beratung der Zielgruppe sollen vier quali-

Fortsetzung von Seite 21

Im Rahmen der Zusammenstellung der betroffenen Straßenabschnitte wurde Wert darauf gelegt, die Anzahl der erforderlichen Eingriffe in den ruhenden Ver-

kehr durch eine sinnvolle Auswahl so gering wie möglich zu halten. Kann in einer Straße auf beiden Seiten geparkt werden, werden die temporären Halteverbote jeweils nur für eine Straßenseite festgesetzt.

Darüber hinaus werden – wie bereits in den Vorjahren – in ausgewählten Straßen dauerhafte Halteverbote mit zeitlicher Begrenzung angeordnet. Sie sollen das Reinigen erleichtern.

Zudem werden die dauerhaften Halteverbote erweitert. Den Auftakt macht die Herderstraße.

Alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden eindringlich gebeten, an den angegebenen Tagen und den dazu gehörenden Zeiten die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu befolgen und ihre Fahrzeuge **nicht** in den durch Halteverbote gekennzeichneten Straßenabschnitten abzustellen. Bei Nichteinhaltung der Halteverbote droht den widerrechtlichen geparkten Fahrzeugen die Ahndung der Verkehrsverstöße. ■

Birkenhain entsteht am Gothaer Platz

Rund 100 Bäume werden an der Stadtbahnhaltestelle gepflanzt

An der Stadtbahnhaltestelle Gothaer Platz entsteht ein Baumhain mit rund 100 Birken in acht verschiedenen Arten und Sorten. Seit Ostern werden die ersten Bäume gepflanzt, die den Platz wieder begrünen und sich deutlich besser etablieren sollen als ihre Vorgänger. Neben der einheimischen Hänge- oder Weiß-Birke kommen auch Gold-Birke, Kamtschatka-Birke und Himalaya Birke zum Einsatz. Diese „besonderen“ Sorten kommen aus einer regionalen Baumschule.

Unterpflanzt werden sie mit niedrigen Stauden und Gräsern, die Trockenheit und Schatten gut vertragen. Die wassergebundene Wegedecke wurde durch ein Substrat ersetzt. Damit die Pflanzen ausreichend mit Wasser versorgt werden, wird eine Tröpfchenbewässerung eingebaut. Auf der Fläche werden vier Bänke aufgestellt, um Spaziergängern und Fahrgästen Sitzmöglichkeiten zu bieten.

Gepflanzt werden die verschiedenen Birkenarten in einem strengen Raster. Langfristig soll ein dichter und doch transparenter Birkenhain entstehen. Die verschiedenen Borken-Strukturen sowie helle Blüten und Grüntöne von Stauden und Gräsern sollen den Bereich optisch aufwerten.

Mit der Umgestaltung des Gothaer Platzes im Jahr 2008 waren rund 40 Traubenkirschen gepflanzt worden. Pilzkrankungen hatten den Baumbestand geschädigt, sodass er zum Großteil gefällt werden musste. Die neun verbliebenen Traubenkirschen im südlichen Bereich des Platzes bleiben erhalten.



Nach Ostern wurden die ersten Bäume für den Birkenhain gepflanzt. ■

Straßen	Reinigung stadteinwärts	Reinigung stadtauswärts	Bemerkungen
Schlachthofstraße	21.04.	28.04.	von Altonaer Straße bis Oldenburger Straße
Umlandstraße	21.04.	28.04.	
Am Hopfenberg	21.04.	28.04.	
Julius-Leber-Ring	21.04.	28.04.	SE = rechte Seite; SA = linke Seite
Warschauer Straße (Teil I)	21.04.	28.04.	SA = inkl. PP zur Nordhäuser Str.
Friedrich-List-Straße		12.05.	einseitig, zw. Windthorststraße u. Arnstädter Straße
Geibelstraße	05.05.	12.05.	
Käthe-Kollwitz-Straße	05.05.	12.05.	
Karl-Reimann-Ring	05.05.	12.05.	1. Außenring; 2. Innenring
Lowetscher Straße (Teil I)	19.05.	26.05.	1. Innenring; 2. Außenring
Brühlerwallstraße	19.05.		einseitig
Györer Straße	19.05.	26.05.	Ecke Mainzer Straße bis Lowetscher Straße und umgekehrt
Wilhelm-Busch-Straße		26.05.	einseitig, ab Weimarische Straße bis Geraer Straße
Rückertstraße		26.05.	
Am Wiesenhügel	19.05.	26.05.	erst SE (ab Klettenweg Richtung Hagebuttenweg) dann SA
Richard-Breslau-Straße	02.06.	09.06.	SE = wasserseitig
Dalbergsweg	02.06.	09.06.	SE = Straße des Friedens bis Walkmühlstraße; SA = Walkmühlstraße bis Straße des Friedens
Alfred-Delp-Ring	02.06.	09.06.	1. Innenring; 2. Außenring
Löberwallgraben	16.06.	23.06.	SA = wasserseitig
Albrechtstraße	16.06.	23.06.	zw. Mühlhäuser Straße und Gutenbergstraße
Schmidtstedter Ufer	16.06.	23.06.	SE = hausseitig; SA = wasserseitig
Berliner Straße (Teil I)	16.06.	23.06.	
Franckestraße	16.06.		Johannesstraße bis J.-G.-Ring
Liebnechtstraße	04.08.	11.08.	zw. Schlachthofstraße u. Talknoten
Jakob-Kaiser-Ring (Teil I)	04.08.	11.08.	1. Innenring; 2. Außenring
Geschwister-Scholl-Straße	04.08.	11.08.	zw. Thälmannstraße u. Hallesche Straße
Puschkinstraße	18.08.	25.08.	
Lessingstraße	18.08.	25.08.	
Heinrich-Mann-Straße	18.08.	25.08.	SE = Herderstraße bis Löberwallgraben; SA = Schillerstraße bis Herderstraße
Melchendorfer Straße	01.09.	08.09.	SA = inkl. Wendehammer
Am Studentenrasen	01.09.	08.09.	
Tiergartenstraße		22.09.	nur Parkflächen
Hans-Sailer-Straße	15.09.	22.09.	
Berliner Straße (Teil II)	15.09.	22.09.	
Friedrich-List-Straße		06.10.	zw. Windthorststraße und Arnstädter Straße
Friedrich-Ebert-Str.	29.09.	06.10.	Abschnitt 2: ggü. Agentur für Arbeit bis ggü. Nr. 50
Windthorststraße	29.09.		
Rückertstraße	13.10.		
Elisabethstraße	13.10.	20.10.	Abschnitt 1: Pfortchenstraße bis Puschkinstraße rechts; Abschnitt 2: Pfortchenstraße bis Puschkinstraße links
Umlandstraße	13.10.	20.10.	
Am Hopfenberg	13.10.	20.10.	
Magdeburger Allee	13.10.	20.10.	
Gutenbergstraße	27.10.		
Friedrich-List-Straße	27.10.		zw. Windthorststraße und Arnstädter Straße
Bergstraße	27.10.		zw. Blumenstraße und Nordhäuser Straße
Nettelbeckufer	03.11.	10.11.	SE = Richtung Talstraße
Jacob-Kaiser-Ring (Teil II)		10.11.	Innenring
Krämpferufer	03.11.	10.11.	SE = Franckestraße-Krämpferstraße SA = Krämpferstraße –Franckestraße
Lowetscher Straße (Teil II)	17.11.	24.11.	1. Innenring; 2. Außenring
Warschauer Straße (Teil II)	17.11.	24.11.	SE = Seite Nordhäuser Straße; SA = Häuserseite
Thälmannstraße	17.11.		Leipziger Platz bis Iderhoffstraße
Jacob-Kaiser-Ring (Teil II)	17.11.		Außenring

se = stadteinwärts

sa = stadtauswärts

Online-Umfrage zum Erfurter Familienpass



Welche Freizeitbereiche finden Erfurter Familien besonders interessant? Woran bemessen Familien die Attraktivität eines Angebotes und wie viele Kilometer würden sie für gemeinsame Unternehmungen eigentlich auf sich nehmen?

Diese und weitere Fragen warten in einer Online-Umfrage auf die Nutzer und Nutzerinnen des Familienpasses. Zwar steht der aktuelle Pass in bereits über 6.000 Erfurter Haushalten größtenteils immer noch gut behütet im Schrank, dies ist jedoch kein Grund zum Stillstand. Das Jugendamt, in dessen redaktioneller Verantwortung das kleine Büchlein liegt, möchte die künftigen Ausgaben noch bürgerfreundlicher und abwechslungsreicher gestalten. Dazu ist die Meinung der Erfurter Familien gefragt. Die 10 kleinen Fragen nehmen keine 5 Minuten in Anspruch, können im Ergebnis aber eine große Aussagekraft entfalten. Bis zum 30.06.2021 kann mit dem Passwort familie2021 an der Online-Umfrage teilgenommen werden.

Nähere Informationen dazu unter

➔ www.erfurt.de/familienpass

Waldläufer-Fotokurs mit der Fuchsfarm

Den Geheimnissen des Waldes auf der Spur



Wie bekommt man das perfekte Foto? Wie gelingen Perspektive, Bildkomposition und Belichtung und was gibt es sonst noch für Regeln, Tricks und Kniffe? Wer sich diese Fragen stellt und sich für den Wald und die Zusammenhänge in diesem überaus wertvollen Ökosystem interessiert, ist genau richtig beim Waldläufer-Fotokurs des Erfurter Fuchsfarm e. V.

Gemeinsam mit Uta Krispin, Deutschlands Försterin des Jahres 2020, gehen die Teilnehmenden den Geheimnissen des Waldes zu allen Jahreszeiten auf die Spur. Gleichzeitig weiht sie Sylwia Mierzynska, Fotografin und Künstlerin, in die komplexe Welt der Kamerakunst ein. Mitmachen können Interessierte zwischen 16 und 100 Jahren. Voraussetzung ist eine eigene Kamera (System-

kamera oder Spiegelreflex). Der Kurs ist geeignet für Anfänger oder bereits Fortgeschrittene. Die sechs Kurse finden überwiegend an Samstagen zu den verschiedenen Jahreszeiten statt und dauern jeweils von 10 bis 16 Uhr. Los geht es am 1. Mai 2021. Die Ergebnisse werden in einer Ausstellung zu sehen sein.

Die Teilnahme kostet insgesamt 100 Euro. Anmeldungen sind unter ➔ info@fuchsfarm-erfurt.de möglich.

Mehr Informationen gibt es unter

➔ www.fuchsfarm-erfurt.de

Der Kurs wird gefördert von der Sparkasse Mittelthüringen und der Stadtwerke Erfurt GmbH (21x1.000). Die Stadt Erfurt ist ebenfalls angefragt.

Aktuelle Kurse der Volkshochschule Erfurt

Online-Seminar: Die Vorsorgevollmacht als Instrument der rechtlichen Vertretung

Die Vorsorgevollmacht ist für alle Menschen ab dem 18. Lebensjahr von Bedeutung, falls durch Krankheit, Unfall oder ähnliches eine Geschäftsunfähigkeit entsteht. Damit bestimmt jeder im Vorfeld, welche Person des Vertrauens alles regeln soll. Andernfalls ist es notwendig, einen rechtlichen Betreuer vom Gericht zu bestellen.

Kursnr.: 21-10518

Beginn: Mittwoch, 21.04.2021, 17:00 bis 18:30 Uhr

Dozentin: Birgit Kompe, Leiterin des

Betreuungsvereins Lebenskraft e. V.

gebührenfrei

Online-Vortrag: „Haltung und Zivilcourage – Sophie Scholl und die Weiße Rose“

Sophie Scholl wäre am 9. Mai 100 Jahre alt geworden. Sie wurde mit 21 Jahren, am 22. Februar 1943, gemeinsam mit ihrem Bruder Hans und Christoph Probst als Mitglied der studentischen Widerstandsgruppe Weiße Rose, hingerichtet.

Kursnr.: 21-10029

Beginn: Donnerstag, 06.05.2021, 17:00 bis 18:30 Uhr

Dozent: Dr. Aribert Rothe

gebührenfrei

Online Vortrag: Karl Lagerfeld – ein Deutscher in Paris (live aus Paris)

„Es fängt mit mir an, und es hört mit mir auf“ – Karl Lagerfeld stilisierte sich selbst zum lebenden Logo und zu einem Mythos der Modewelt. FAZ-Redakteur Alfons Kaiser, der Lagerfeld seit langem kannte, stellt den charismatischen Modeschöpfer im Gespräch mit Prof. Barbara Vinken vor. Er erklärt die vielen Rollen Lagerfelds. Alfons Kaiser ist bei der FAZ verantwortlich für das Ressort „Deutschland und die Welt“. Barbara Vinken ist Professorin für Romanistik in München. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Heinrich-Heine-Haus (Maison Heinrich Heine) live aus Paris statt.

Kursnr.: 21-10245

Beginn: Mittwoch, 19.05.2021, 19:30 bis 21:00 Uhr

gebührenfrei

Online Vortrag: Neonazis und Antisemitismus – wie groß ist die Gefahr von rechts?

Die Gefahr von Rechtsaußen für Freiheit, Vielfalt und Rechtsstaat ist von großen Teilen der Gesellschaft bis hin zu führenden Politikern lange verharmlost worden. Alexandra Förderl-Schmid und Annette Ramelsberger sprechen darüber, was Deutschland, seine Justiz und vor allem seine Sicherheitsbehörden tun müssen, um rechte Extremisten konsequent zu verfolgen, auch in den eigenen Reihen. Alexandra Förderl-Schmid ist seit Juli 2020 stellvertretende Chefredakteurin der Süddeutschen Zeitung. Annette Ramelsberger ist Ressortleiterin und Gerichtsreporterin der SZ. Sie wurde vielfach ausgezeichnet, u.a. über ihre Beiträge zum NSU-Prozess.

Kursnr.: 21-10261

Beginn: Dienstag, 27.04.2021, 19:30 bis 21:00 Uhr

gebührenfrei

Die Anmeldung erfolgt unter Angabe der Kursnummer per E-Mail an ➔ volkshochschule@erfurt.de.

Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Erfurt unter 0361 655 2950 gern zur Verfügung.

Stadtradeln 2021: Die Anmeldung läuft

Vom 27. Mai bis zum 16. Juni werden Kilometer gesammelt

Zum wiederholten Mal beteiligt sich die Landeshauptstadt Erfurt beim Stadtradeln, einer Kampagne des Klima-Bündnisses. Vom 27. Mai bis zum 16. Juni 2021 können alle, die in Erfurt wohnen, arbeiten oder eine (Hoch-) Schule besuchen, kräftig in die Pedale treten, sich gegenseitig motivieren und miteinander messen.

Ab sofort können sich Teams unter

➔ www.stadtradeln.de/erfurt anmelden. Wer teilnehmen möchte, kann einem bereits bestehenden Team beitreten oder selbst ein Team gründen. Innerhalb der Teams besteht die Möglichkeit, Unterteams zu gründen. Neu sind die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten der Sonderkategorien, z. B. Familien, Schulen und Radler aus dem Gesundheitswesen.

„Wir wollen an den Erfolg aus dem letzten Jahr anknüpfen und gern noch mehr Erfurterinnen und Erfurter für das Radfahren gewinnen“, so der Beigeordnete für Sicherheit und Umwelt, Andreas Horn, in dessen Dezernat die Organisation der städtischen Aktivität liegt. „Gemeinsam konnten wir im letzten Jahr allein in Erfurt etwa 41 Tonnen Kohlendioxid sparen und haben somit nicht nur was für unsere eigene Gesundheit und unser Wohlbefinden, sondern insbesondere für die Klimabilanz getan. Das wollen wir in diesem Jahr unbedingt überbieten“, so Horn.

Am Ende der Aktion werden die Kilometer zusammengezählt und die Siegerinnen und Sieger sowie die besten



Auch in diesem Jahr soll das Stadtradeln mit einer Auftakt-Radtour beginnen, sofern das Pandemiegeschehen es zulässt.

Teams mit attraktiven Preisen ausgezeichnet. Das Umwelt- und Naturschutzamt wird auch in 2021 pro gefahrene 1.000 Kilometer einen Baum spenden. Gemeinsam sollen die Baumsetzlinge im Rahmen der Preisverleihung gepflanzt werden. Im letzten Jahr fanden so stolze 276 kleine Stieleichen und Wildbirnen in der Nähe der Suhle-Quelle einen neuen Standort. Unterstützt wird

das Umwelt- und Naturschutzamt dabei vom Verein Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. sowie dem Forstamt Erfurt-Willrode. Ein Stadtradeln-Star für 2021 ist auch schon gefunden. Steffen Linnert, der Beigeordnete für Finanzen und Wirtschaft, wird für drei Wochen seinen Führerschein abgeben und komplett auf das Rad umsteigen. ■

Mink verdrängt heimischen Nerz

Das Umwelt- und Naturschutzamt informiert über invasive Tier- und Pflanzenarten im Stadtgebiet Erfurt (14)

Der Amerikanische Nerz oder Mink (*Neovison vison*) ist heute außer in seiner Heimat Nordamerika auch in Europa und weiten Teilen Asiens verbreitet. Die ursprünglich aus Pelztierfarmen entwichenen oder dort von Tierschützern freigelassenen Tiere werden als invasive Art in der sogenannten IAS-Verordnung der EU gelistet: Ihre Haltung, Zucht und kommerzielle Nutzung sind damit verboten, eine Freisetzung in die Umwelt streng untersagt. In Thüringen unterliegt der Mink außerdem dem Jagdrecht, es ist keine Schonzeit festgelegt. Denn die anpassungsfähigen Wassermarder sind eine ernste Gefahr für den heimischen Europäischen Nerz, der zwar sehr ähnlich gefärbt, jedoch etwas kleiner bzw. weniger konkurrenzstark ist und sich nicht mit dem Mink kreuzen lässt.

In Deutschland ist der Europäische Nerz bereits seit 1925 ausgestorben, einzelne Wiederansiedlungsprojekte wie z. B. in Niedersachsen zeigen jedoch erste Erfolge. Der Mink gefährdet ebenso bodenbrütende Vögel und Amphibien, die neben Fischen, Krebstieren und Kleinsäugetieren zu seiner Beute zählen. Dabei macht er auch vor Zierfischeichen, Kleintier- und Geflügelgehegen nicht halt. Oft wird er mit dem seltenen, streng geschützten Fischotter verwechselt, der sich wieder langsam in Thüringen ausbreitet und auch im Stadtgebiet Erfurt bereits nachgewiesen werden konnte. Denn im Gegensatz zum sehr scheuen, deutlich größeren und heller

braun gefärbten Fischotter können Minks auch am Tag mitten im Siedlungsbereich beobachtet werden, in Erfurt z. B. entlang der Gera und ihren Nebenflüssen. Fischotter gehören neben Füchsen zu den natürlichen Feinden dieser Tiere und können ihre Ausbreitung reduzieren.

Wer Probleme mit einem Mink z. B. auf dem eigenen Grundstück hat, sollte sich an den örtlichen Jagdrevierinhaber oder an die Jagdbehörde der Stadt Erfurt wenden, für weitere Informationen steht auch das Umwelt- und Naturschutzamt unter 0361 655-2558 zur Verfügung.



Auch in Erfurt stellt der Mink eine Gefahr für heimische Arten dar. ©Michael Kammler ■

Radfahrende überholen? Aber bitte mit Abstand!

Mit der Aktualisierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im April 2020 ist die Verpflichtung zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes beim Überholvorgang von Kraftfahrzeugführenden zu Radfahrenden im § 5 Abs. 4 noch einmal deutlich festgeschrieben worden. Dort heißt es: „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokraftfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 Meter und außerorts mindestens 2 Meter.“

Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e.V. und die Landeshauptstadt Erfurt unterstützen mit einer gemeinsamen Aufkleberaktion diese Sicherheitsinitiative für den Radverkehr. Schrittweise werden alle Fahrzeuge der Stadtverwaltung mit Piktogrammen ausgestattet, die auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes beim Überholen von Radfahrern hinweisen. Mit dieser Aufkleber-Aktion soll ein sichtbaren Beitrag für die Verkehrssicherheit in Erfurt geleistet werden. Wer Interesse hat, sich ebenfalls an der Aufkleber-Aktion zu beteiligen, wendet sich bitte per E-Mail an

➔ info@agfk-thueringen.de

➔ radverkehr@erfurt.de ■

Stipvisite – Landesstipendiaten für Bildende Kunst 2020 stellen aus



Links: Zwei Werke von Masami Saito (Fotos: Falko Behr); Rechts: Details einer Orchidee von Kristin Wenzel (Foto: Thomas Wolf)

Voraussichtlich bis 23. Mai präsentieren Kristin Wenzel und Masami Saito, die Thüringer Landesstipendiatinnen für Bildende Kunst 2020, ihre während des Stipendiums entstandenen Arbeiten in der Galerie Waidspeicher. Ihre raumgreifenden Installationen sind speziell an die Ausstellungsräume angepasst. Masami Saito, 1984 in Fukushima (Japan) geboren, beschäftigt sich mit Klima- und Wetterphänomenen und wie sich diese auf ihren Körper auswirken. Im Rahmen des Stipendiums entwickelte sie organisch-landschaftliche Werkgruppen und Einzelobjekte zur Veranschaulichung ihrer persönlichen Erlebniswelt. Kristin Wenzel, 1983 in Gotha geboren, hat die Förderung genutzt, um sich mit einem für sie neuen künstlerischen Material zu beschäftigen. Aus Keramik hat sie eine bunte Reihe selbstentworfenen Orchideen erschaffen und nähert sich mit ihren Werken den substanziellen Fragen unserer Zeit. Zu den Ausstellungen erscheint jeweils ein Katalog sowie ein Interview.

www.thueringer-landesstipendien.de

Kulturveranstaltungen in den Herbst verschoben

Dass Corona vor allem auch im Kulturbereich für große Einschnitte sorgt, ist längst bekannt. Besonders schwierig macht die Pandemielage die Planungen für die kommenden Monate.

„Wir haben die organisatorische Reißleine gedehnt, soweit wie es eben möglich war“, sagt Kulturbeigeordneter Dr. Tobias J. Knoblich, aber nun sei klar, dass die Lange Nacht der Museen, der Altstadtfrühling und auch der Erfurter Töpfermarkt unter den aktuellen Bedingungen nicht umsetzbar sind. Deswegen verschiebt die Kulturdirektion einige der Veranstaltungen voraussichtlich auf den September, in der Hoffnung, sie dann umsetzen zu können.

Neuer Termin für den Töpfermarkt in Erfurts Altstadt ist das Wochenende vom 25. bis 26. September 2021 und auch die Flaneure der Langen Nacht der Museen werden im September ihre Chance bekommen.

Unter Berücksichtigung der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen geht die Kulturdirektion davon aus, dass das Oktoberfest in den Monaten September/Oktober als Veranstaltung nach Schaustellerart, vielleicht in veränderter Form, wieder stattfinden kann.

Einblicke in die Sonderausstellung

Das Museum für Thüringer Volkskunde ist coronabedingt geschlossen. Dennoch gibt es hier eine Sonderausstellung: „Kindheit: Erinnerungen aus acht Jahrzehnten“, die auf Zeitreisen von den 1940er bis in die 2010er Jahre mitnimmt. Jahrzehnt für Jahrzehnt stellt diese Serie jeweils eine der Geschichten vor, die Bilder und Gegenstände in der Ausstellung erzählen:

In den 1950er Jahren gehört Lebertran als Stärkungsmittel zum Alltag, zumindest im Winter. Der Geschmack des Fischöls prägt sich ein und gehört zu den Kindheits-erinnerungen aus diesem Jahrzehnt. Viele Heranwachsende erleben damals Armut, unvollständige Familien, sind Waisen. Der „heiße“ Krieg scheint überstanden – der Kalte Krieg hat begonnen. Dazu gehört, dass sich in der jungen Bundesrepublik das Wirtschaftswunder entfaltet. In der Deutschen Demokratischen Republik beginnt der Aufbau des Sozialismus, auch gegen Widerstand. Um Vollzeitberufstätigkeit zu fördern, stärken hier Gesetze die Rechte von Frauen und Müttern.

Die Sorge um das „täglich Brot“ ist zumeist noch groß. Kinder müssen zum Einkommen beitragen, arbeiten v. a. in der Landwirtschaft an der Grenze zur Ausbeutung. Wohnungsnot begleitet Ost und West, Stadt und Land. Das „Draußen“ bietet Abenteuer, frei, unbeobachtet. Kinder erobern Flächen, die der Krieg hinterließ, Schuttberge, Schrebergärten.

Eine der Protagonistinnen der Ausstellung erinnert sich: *Meine Großmutter verdiente in der Dorfschule mit Putzdiensten einige Pfennige dazu. Ich half ihr, die Pultfächer zu säubern. Manchmal fanden sich Brotreste, sogar mit Wurst belegt. Wir nahmen sie mit nach Hause, hatten nicht viel zu essen. Alles wurde gerecht aufgeteilt. Ich erinnere mich gut an die furchtbar kratzigen Wollstrümpfe, die wir im Winter anziehen mussten.*

Und der Lebertran, mit dem wir aufgepäppelt wurden, schmeckte einfach schrecklich. Aber es gab auch wunderschöne Momente: das Spielen in der Natur, gemeinsamen Streiche ...



Braunglasflasche für Lebertran, DDR, Apothekenmischung, 1950er Jahre, Leihgabe der Medizinhistorischen Sammlung am Universitätsklinikum Jena

Ausstellungsplakat der Kunsthalle ausgezeichnet

Das Plakat zur Ausstellung „Arnold Odermatt – Polizist, Photograph, Schweizer“, die vom 16. Februar bis 31. Mai 2020 in der Kunsthalle Erfurt zu sehen war, wurde im Wettbewerb des größten Grafikfestivals Frankreichs ausgezeichnet. Vom 27. Mai bis 26. September 2021 wird es auf der 3. Internationalen Biennale des Grafikdesigns in Chaumont und im zugehörigen Ausstellungskatalog präsentiert.

Unter allen Einsendungen wurden die ca. 100 besten Plakatgestaltungen aus den Jahren 2018 bis 2020 ausgewählt. Entworfen und umgesetzt hat das Plakat das in Leipzig und Paris ansässige Designstudio Bureau Est (bis 2020 Bureau David Voss), das seit vier Jahren die Gestaltung der Druckprodukte für die Kunsthalle Erfurt realisiert. Durch eine moderne Schrift immer in Kombination mit einem Bild und angeordnet in einer variablen Rasterung entsteht ein markantes, überzeugendes Layout mit Wiedererkennungswert.

Auf dem aktuell ausgezeichneten Plakat ist das Bild „Stansstad, 1967“ von Arnold Odermatt zu sehen.

16.2.–26.4.20
POLIZIST
PHOTOGRAPH
SCHWEIZER
Arnold Odermatt



Kunsthalle Erfurt

Das prämierte Plakat zur Ausstellung „Arnold Odermatt – Polizist, Photograph, Schweizer“, ©Bureau Est

Evag startet mit neuem Liniennetz in die Bundesgartenschau

Nur noch eine Woche, dann öffnet die Bundesgartenschau in Erfurt ihre Türen. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, auch bei der Evag. Pünktlich zum Start der Buga am 23. April ändert sich das Liniennetz.

„Damit Besucher von außerhalb, die mit dem Zug anreisen, bequem zum Egapark – dem Herzstück der großen Gartenschau kommen – wird es eine neue attraktive Direktverbindung vom Hauptbahnhof bis zum P+R-Platz Messe geben. Dazu tauschen die Stadtbahn-Linie 2 und 4 ihre Endpunkte. Damit sind wir bestens auf die Buga vorbereitet“, sagt Myriam Berg, Vorstand der Evag, die sich freut, dass die Erfurter Verkehrsbetriebe einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Bundesgartenschau leisten.

Die Stadtbahn-Linie 2 wird zur Buga-Linie, denn sie wird beide Buga-Standorte in Erfurt bedienen: Egapark und Petersberg. Sie fährt vom P+R Messe über den Domplatz und den Hauptbahnhof bis zum Wiesenhügel. Auf dieser Linie werden größere Züge eingesetzt, um eine angenehme Anreise zur Gartenschau zu gewährleisten. Hier werden auch die ersten Tramlinks zum Einsatz kommen. Sie sind deutlich länger und bieten den Fahrgästen mehr Platz.

Veränderungen gibt es auch auf der Stadtbahn-Linie 4. Sie verkehrt auf der Strecke zwischen Bindersleben und Ringelberg. Für die am Bahnhof ankommenden Berufsschüler in Richtung Walter-Gropius-Schule wird es nach wie vor die gewohnten zwei Einsatzwagen ab Hauptbahnhof geben. Ansonsten fährt ab Hauptbahnhof alle 2 Minuten eine Stadtbahn zum Anger, wo ein Umsteigen in die Linie 4 unkompliziert möglich ist.

„Diese Linienveränderungen schaffen nicht nur für alle Besucher der Buga eine schnelle Direktverbindung vom ICE-Knoten am Erfurter Hauptbahnhof zum Egapark, sondern auch für alle Messebesucher. Eine wichtige stadtpolitische Maßnahme, die – wenn sie sich bewährt – auch nach der Gartenschau bestehen bleibt, um eine schnelle und attraktive ÖPNV-Verbindung in die Innenstadt und zu touristisch relevanten Zielen in der Stadt anzubieten“, betont Dr. Tobias J. Knoblich, Dezernent Kultur und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Buga-Eintrittskarte (Tages- und 2-Tageskarte) gilt auch als Fahrkarte im gesamten Stadtgebiet Erfurt. Die Evag empfiehlt einen Kartenerwerb im Vorverkauf, um diesen Vorteil gleich bei der Anreise zu nutzen.

Streckenverlauf Linie 2

Wiesenhügel – Hauptbahnhof – Anger – Domplatz – Gothaer Platz (Ega-Eingang) – Egapark (Buga-Haupteingang) – Messe – P+R-Platz Messe

Streckenverlauf Linie 4

Ringelberg – Anger – Brühler Garten – Gothaer Platz (Ega-Eingang) – Hauptfriedhof – Bindersleben

Alle Informationen gibt es im Internet oder über
 ➔ die EVAG-App „Erfurt Mobil“ oder unter
 ➔ www.evag-erfurt.de

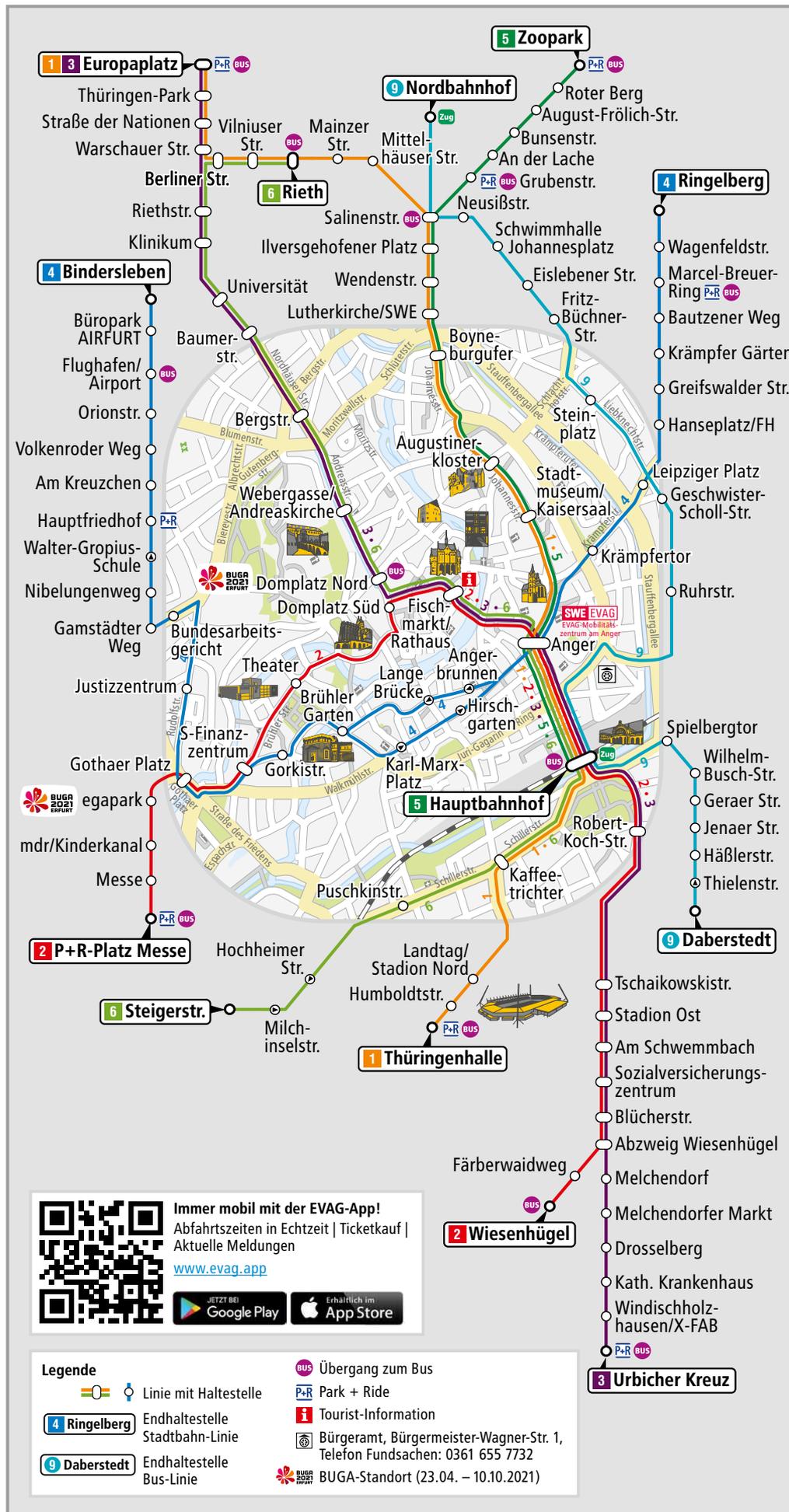


Der Erfurt City Takt



Alle Stadtbahn-Linien verkehren montags bis freitags von 06:00 bis 18:00 Uhr im 10-Minuten-Takt.

gültig ab: 23.04.2021



Redaktionsschluss: 29. Januar 2021, Änderungen vorbehalten. Infografik: Baumgardt Consultants GmbH, www.baumgardt-online.de

Koreanische Gartenkunst in Erfurt

Ostasiatische Ruheoase entsteht am Fuße des Petersbergs

Wer die Fotos des von Joo-eun Lee entworfenen Gartens sieht, fühlt sich wie in einer anderen Welt. Leicht fällt es sich vorzustellen, hier zu sitzen, zu lesen, die Stille zu genießen und auf die bergige Natur Koreas zu blicken. Doch wer den 150 Quadratmeter großen grünen Ruhe- raum entdecken will, muss nicht ins ferne Asien reisen – er findet ihn mitten in Erfurt, direkt am Fuße des Petersbergs unterhalb der Bastion Kilian. Hier präsentiert sich mit Beginn der Buga koreanische Gartenkunst im Kleinformat.

Der Garten ist das Ergebnis eines Wettbewerbs der staatlichen Land and Housing Coporation mit Sitz im südkoreanischen Jinju. Mit dem ersten Preis war im letzten Jahr auch die Gestaltung des Erfurter Gartens verbunden. Die Vorgabe an alle Teilnehmenden lautete, einen Garten zu entwerfen, der Grenzen aufhebt. Gewinnerin Joo-eun Lee hat ihrem Entwurf den Titel „A garden to be seen in detail“ gegeben – ein Garten, der im Detail betrachtet werden muss. Die Garten-Designerin erklärt die Hintergründe: „Menschen neigen dazu, sich instinktiv von etwas Neuem und Fremden abzugrenzen. Der Grund der Grenzziehung ist in erster Linie in der psychologischen Unsicherheit gegenüber einer fremden Kultur zu suchen. Nur die Zeit und ein langsames Kennenlernen können die Unsicherheit aufheben.“ Zu diesem Kennenlernen soll der koreanische Garten am Petersberg einladen. „Er kann dem Betrachter zunächst fremd und andersartig vorkommen“, so Lee. „Man sollte sich Zeit nehmen und jedes Detail betrachten. Mit dem Prozess des Kennenlernens kann auch die Unsicherheit verschwinden.“

Der Garten selbst zeichnet die Raumstruktur eines traditionellen koreanischen Wohnhofs nach. Die rechteckige, bepflanzte Freifläche wird an zwei Seiten von einer

überdachten Sitzkonstruktion umschlossen – ein Maru im Kleinformat. Marus sind im koreanischen Haus der Übergang zwischen Gebäude und Garten. Hier wird gearbeitet, gelesen, gegessen und geredet – und die umliegende Landschaft betrachtet. Diese Atmosphäre soll nun nach Erfurt transportiert werden.



In Erfurt entsteht aktuell ein Abbild des in Südkorea bereits umgesetzten Entwurfs von Joo-eun Lee.
© Yu Cheong O

Ein blühender Schottergarten für die Buga

Konzept von Studierenden wird am Petersberg umgesetzt

Ein blühender Schottergarten zur Bundesgartenschau? Studierende der Hochschule Osnabrück zeigen am Fuße des Petersbergs, wie das zusammenpassen kann. Ihr Entwurf wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Garten- und Friedhofsamtes zwischen den Mauern der Bastion Kilian und des Ravelins Peter umgesetzt.

Im Rahmen eines Projektes im 5. Bachelor-Semester Landschaftsbau ging es darum, den monotonen „Schotterwüsten“ in deutschen Vorgärten ein Positivbeispiel entgegenzusetzen. Aus zwölf Konzepten wurde das der Studierenden Enje Clüver, Marvin Rölleke, Lea Sundermann und Alexander Telgmann zur Realisierung ausgewählt.

Der Entwurf mit dem Titel „Das Blaue Band!“ ist vom historischen Anbau der Waidpflanze in Erfurt inspiriert und bildet eine blau blühende „Pulslinie“ ab, die eine strukturreiche Begleitpflanzung in Gelb und Weiß durchläuft. Der dargestellte Sinusrhythmus eines Herzschlages soll auf den geschichtlichen Hintergrund des Gartenbaus und der Gartenschauen in Erfurt hindeuten

– und Sinnbild dafür sein, dass das Herz von Erfurt für Pflanzen schlägt. Ein schmaler Weg lädt ein, die Fläche zu durchqueren und zu entdecken.

„Die meisten Schottergärten bieten keinerlei ökologischen Mehrwert und heizen das Stadtklima zusätzlich auf“, sagt Dr. Sascha Döll, Leiter des Erfurter Garten- und Friedhofsamtes. „Umso mehr freuen wir uns, dass die Studierenden aus Osnabrück eine Alternative zeigen, die vielleicht auch einige Erfurterinnen und Erfurter zum Umdenken bewegt.“ Der Garten soll nicht nur optischen Mehrwert bieten. Mit verschiedenen Pflanzenarten wird er zum Nahrungs- und Lebensraum für Insekten und andere Lebewesen. So leistet er beispielhaft einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität in der Stadt. Die vielfältigen Strukturen wirken sich positiv auf das Mikroklima aus. „Langfristig benötigen Schottergärten wie diese weniger Pflege als die klassischen Schotterwüsten“, so Döll. „Denn die Annahme, dass mineralisch aufgefüllte Flächen keine Arbeit machen, stimmt so nicht.“



Eine große Pflanzenvielfalt zeichnet den blühenden Schottergarten aus.

Espachpromenade nach Schönheitskur wieder offen



V. l.: Marco Fröbel (Abteilungsleiter im Garten und Friedhofsamt) Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Alexander Reintjes (Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes) räumen symbolisch die letzten Bauzäune weg.



Die 15 neuen energiesparenden LED-Leuchten sind mit einer speziellen Lichtfarbe und sehr geringem Blaulichtanteil insektenfreundlich und auf nachtaktive Tiere abgestimmt.

Es gibt wohl kaum einen Spazierweg in unserer Stadt, der so intensiv von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird wie dieser. Der Espachteich mit seiner neuen Gastronomie und dem Spielplatz ist beliebtes Ausflugsziel, der Luisenpark mit dem Dendrologischen Garten macht Lust aufs Grüne. „Das ganze Jahr nutzen sehr viele Menschen diese wunderschöne Baumallee entlang des Flutgrabens für Spaziergänge, zum Flanieren und zum Verweilen“, so Dr. Sascha Döll, Leiter des Garten- und Friedhofsamtes. Und erklärt die Gründe, warum dieser Weg einer grundlegenden Kur unterzogen wurde. Es war ein Gemeinschaftsprojekt zwischen Garten- und Friedhofsamt und Tiefbau- und Verkehrsamt und als solches ein Pilot. Alexander Reintjes, der Leiter des Tief-

bau- und Verkehrsamtes ergänzt: „Schon viele Jahre wurden wir gefragt, warum wir diesen Weg nicht beleuchten, zumal im Luisenpark schon lange eine Beleuchtung steht und auch der Espachpark beleuchtet ist. Gemeinsam haben wir uns dazu verständigt, in Eigenregie dieses Vorhaben umzusetzen und jetzt freuen wir uns, dass es uns gelungen ist.“ Rund 700 Arbeitsstunden stecken im Gesamtprojekt und ca. 100.000 EUR Materialkosten. Im Herbst begannen die Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung. Im Anschluss erneuerten die Mitarbeiter des Garten- und Friedhofsamtes die Wegebefestigung der Promenade auf einer Länge von rund 400 Metern. In den letzten Tagen kam der finale Schliff mit der beigefarbenen

Deckschicht. Reintjes weiter: „Diese braucht jetzt jede Menge Füße, um sich in den kommenden Wochen weiter zu verfestigen.“ Zum Ausruhen und Verweilen laden 13 neue Bänke ein, eine davon wurde von einem privaten Sponsor finanziert. Seit dem Osterwochenende ist die Espachpromenade wieder geöffnet. Die Amtsleiter Döll und Reintjes sind mit ihrem Pilotprojekt zufrieden. „Wir machen unseren Partnern in der freien Wirtschaft keine Konkurrenz. Aber auch wir können bauen und wir zeigen es. Der Bedarf ist riesig und mit eigenen Mitteln kann man sehr gut und sehr flexibel agieren“, ergänzt Dr. Döll. Das nächste Beispiel soll bald im Stadtpark zu sehen sein.

Anti-Müll-Kampagne am Venedig gestartet

„erfurtsauber“ soll Besucher von Parkanlagen sensibilisieren

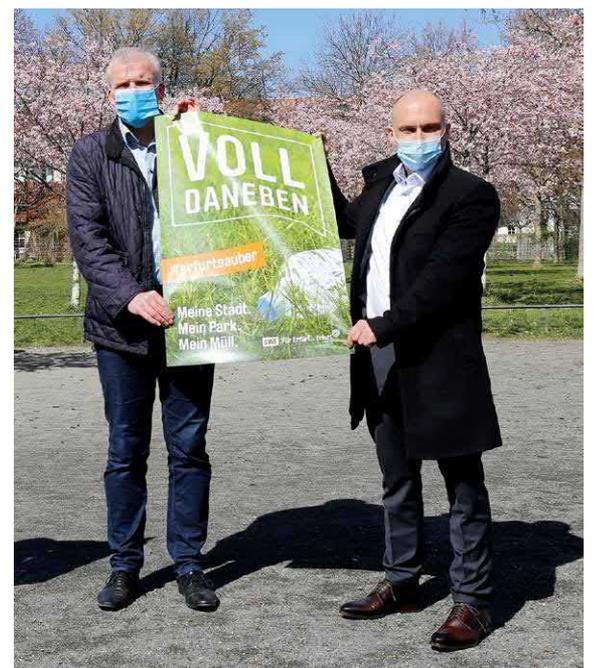
Anders als geplant verlief der Auftakt zur geplanten Kampagne für saubere Parks in der Landeshauptstadt. Am Venedig sollten an die Parkbesucher Mülltüten aus Papier verteilt werden. Doch das launige April-Wetter lies die Pläne schrumpfen.

Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Erfurts Beigeordneter für Sicherheit und Umwelt Andreas Horn und Marco Schmidt, der Geschäftsführer der SWE Stadtwirtschafts GmbH trafen sich dennoch, um zumindest die Plakate zu präsentieren. Unter dem Motto „erfurtsauber“ sind sie aktuell im Stadtbild auf Litfaßsäulen und Werbetafeln präsent und werben für mehr Sauberkeit in Erfurts Parkanlagen.

„Wir wollen die Menschen sensibilisieren, ihren Müll entweder in einen der vielen Mülleimer zu entsorgen, oder ihn wieder mit nach Hause zu nehmen. Denn alle Besucher sind in der Pflicht, Parks sauber zu halten“, erklärte Bausewein. Marco Schmidt wies auf den Aufwand hin, den Mitarbeiter von Stadtwirtschaft oder Gartenamt betreiben müssen, um weggeworfenen Müll wieder einzusammeln. „Eine Arbeit, die immer mehr Kräfte bindet.“ Zunehmend seien die Teams bis Dienstagmittag damit beschäftigt, die Parkanlagen vom Wochenendmüll zu säubern.

„Mit der Kampagne gehen wir den Anregungen sowohl aus der Bürgerschaft als auch aus dem Stadtrat nach“, fügte Andreas Horn hinzu. Ergänzend zu den Plakaten soll, wenn der Frühling kommt, ein Promotion-Team an acht Wochenenden in verschiedenen Parks Mülltüten verteilen und mit Besuchern ins Gespräch kommen. „Hinweisen, sensibilisieren, appellieren – darum geht es uns in erster Linie. Allerdings lässt unsere Stadtordnung auch Sanktionen zu“, so Horn weiter. Wer auf frischer Tat ertappt würde, wie er seinen Müll im Park zurücklässt, müsse mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 50 EUR rechnen.

Besonders in der warmen Zeit, wenn die Menschen in den Parks feiern, grillen und chillen, hat Erfurt ein immenses Müllproblem. Wurden 2014 noch 139 Tonnen Müll aus den Parks entsorgt, waren es im vergangenen Jahr bereits 199 Tonnen. „Das sind 20 große Entsorgungsfahrzeuge voll mit Parkmüll“, machte Marco Schmidt die Dimension deutlich. „Die Corona-Zeit verschärft das Problem noch“, so OB Bausewein. „Die Menschen können kaum woanders hin, als in die Parks. Doch damit sich alle wohlfühlen, muss der Müll auch wieder weg.“



Mehr Sauberkeit in Erfurts Parkanlagen – OB Andreas Bausewein und Beigeordneter Andreas Horn präsentieren zum Kampagnenstart die Plakate.